





Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses
Zeughausstr. 2– 10

50606 Köln

Telefon 0211 837-4151/4142

Fax 0211 837-4393

hans.wittmann@mvel.nrw.de

matthias.surges@mvel.nrw.de

Aktenzeichen V.3-30.06.03.06

bei Antwort bitte angeben

Braunkohlenplan "Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath"

Ihr Bericht vom 19.11.2004 - 64.2 -3.6 -

Datum: 16. Febr. 2005

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstraße 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Fax 0211 837-2200

poststelle@mvel.nrw.de

www.mvel.nrw.de

I.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages NRW genehmige ich hiermit gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 11. Februar 2001, GV.NRW 2001 S. 50, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004, GV.NRW 2004 S. 96, den vom Braunkohlenausschuss (BKA) am 24. September 2004 aufgestellten Braunkohlenplan "Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath" mit den in der Anlage beigefügten Hinweisen.

Die Bekanntgabe der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen werde ich veranlassen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße

Nach § 34 Abs. 3 LPIG ist der genehmigte Braunkohlenplan bei der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde Köln sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niederzulegen. Ich bitte sicherzustellen, dass die Gemeinden ortsüblich bekannt machen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Der Genehmigungserlass einschließlich der Erläuterungen und der Anlage ist in die Druckfassung des Braunkohlenplanes aufzunehmen.

Von dem genehmigten Braunkohlenplan in gebundener Fassung bitte ich, mir 50 Exemplare für den Dienstgebrauch zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen bitte ich, die Einwender und Einwenderinnen in geeigneter Form gem. § 34 Abs. 3 LPIG zu unterrichten.

II.

Erläuterungen zur Genehmigung

Die Landesplanungsbehörde nimmt die Genehmigung des vorliegenden Braunkohlenplanes zum Anlass, anknüpfend an die Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom 31. März 1995 sowie mit Blick auf die vom Landesplanungsgesetz explizit genannten Genehmigungskriterien zu der Umsiedlung der Ortschaften Immerath, Pesch und Lützerath aktuell Stellung zu nehmen.

1. Energiewirtschaftliches Erfordernis

Seite 3

1.1 Bedeutung der Braunkohle

Unsere Volkswirtschaft ist auf eine ausreichende, sichere, umweltverträgliche und möglichst preisgünstige Energieversorgung angewiesen. Dies bedeutet die gleichgewichtige Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit.

Bereits heute liegt die Nettoimportrate der in Deutschland zur Verbrauchsdeckung eingesetzten Energieträger bei 74,1 % (2003)¹. An der verbleibenden inländischen Primärenergiegewinnung hat Braunkohle einen Anteil von 43,5 % (2003)². Braunkohle dient weit überwiegend der Erzeugung von Strom und Fernwärme in Kraftwerken der öffentlichen Versorgung. An den in Deutschland zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträgern hat die Braunkohle einen Anteil von 28,1 % (2003)³; bezogen auf Nordrhein-Westfalen beträgt der Braunkohleanteil an der Stromerzeugung sogar 51 % (2003)⁴.

Trotz des nahezu konstanten Primärenergieverbrauchs⁵ (1995 bis 2003: + 1,27 %) ist der Stromverbrauch angestiegen⁶ (1995 bis

¹ Quelle: Tabelle 3 der Energiedaten des BMWA, letzte Aktualisierung: 22.11.2004 (<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Technologie-und-Energie/Energiepolitik/energiedaten.html>)

² Quelle: Berechnung des MVEL NRW auf Basis der Tabelle 3 der Energiedaten des BMWA, letzte Aktualisierung: 22.11.2004 (<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Technologie-und-Energie/Energiepolitik/energiedaten.html>)

³ Quelle: Tabelle 23 der Energiedaten des BMWA, letzte Aktualisierung: 22.11.2004 (<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Technologie-und-Energie/Energiepolitik/energiedaten.html>)

⁴ Quelle: Broschüre "Energiepolitik in Nordrhein-Westfalen; Der richtige Mix", Tabelle auf S. 2, Dezember 2004, auf Basis der Daten des LDS NRW

⁵ Quelle: Berechnung des MVEL NRW auf Basis der Tabelle 4 der Energiedaten des BMWA, letzte Aktualisierung: 21.01.2005 (<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Technologie-und-Energie/Energiepolitik/energiedaten.html>)

2003: + 8,6 %). Der Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung wird wegen des vereinbarten Kernenergieausstiegs spürbar zurückgehen. Der entfallende Kernkraftanteil an der Stromerzeugung ist verlässlich zu ersetzen. Seite 4

Der Anteil der Steinkohle an der Stromerzeugung wird wenigstens konstant bleiben. Der absehbare Rückgang der inländischen Steinkohlengewinnung wird allerdings die Importabhängigkeit Deutschlands auf dem Energiesektor insgesamt weiter erhöhen.

Der Anteil von Erdgas an der gesamten Stromerzeugung wird zunehmen. Im Bereich der Grundlaststromerzeugung ist die Braunkohle derzeit mit dem Erdgas konkurrenzfähig.

Auch der Beitrag der regenerativen Energieträger zur Deckung des Strombedarfs wird - insbesondere vor dem Hintergrund staatlicher Förderprogramme und gesetzlich festgelegter Einspeisevergütungen – zunehmen. Auf Bundesebene wird angestrebt, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 auf mindestens 12,5 Prozent und bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG]).

1.2 Modernisierung des Kraftwerksparks

Die energiepolitische Einschätzung der Landesregierung zur Bedeutung der Braunkohle und die planerische Absicherung des Zugangs zur Lagerstätte gehen einher mit der Modernisierung des Kraftwerksparks im Rheinischen Braunkohlenrevier, die die

⁶ Quelle: Berechnung des MVEL NRW auf Basis der Tabelle 6 der Energiedaten des BMWA, letzte Aktualisierung: 22.11.2004 (<http://www.bmwa.bund.de/Navigation/Technologie-und-Energie/Energiepolitik/energiedaten.html>)

Landesregierung bereits vor Jahren mit den betroffenen Unternehmen vereinbart hat, um die Braunkohleverstromung noch umweltfreundlicher zu gestalten. Im September 2002 ist ein erster neuer Kraftwerksblock mit optimierter Anlagentechnik („BoA“) mit einer installierten Leistung von über 1.000 MW und einem Wirkungsgrad von mehr als 43 % in Betrieb genommen worden. Ein zweites BoA-Kraftwerk ist in Planung. Altanlagen mit wesentlich geringerem Wirkungsgrad sind bereits vom Netz genommen worden. Jeder Kraftwerksneubau - verbunden mit der Stilllegung von Altanlagen - führt bei gleich bleibender Kapazität des Kraftwerksparks zu einer Minderung der klimaschädlichen CO₂ – Emissionen um mindestens 2,5 Mio. t pro Jahr.

Seite 5

1.3 Fazit

In die Plangenehmigung werden auch Erkenntnisse aus Dokumentationen einbezogen, die bei der Erarbeitung des Braunkohlenplanes nicht berücksichtigt werden konnten. Dies sind:

- Kommentierung des Wuppertal Instituts Klima Umwelt Energie zu dem Gutachten von PROGNOSE und dem Energiewirtschaftlichen Institut der Universität Köln, das 1999/2000 im Auftrag des damaligen Bundeswirtschaftsministeriums vorgelegt worden war.
- Langfristszenarien für eine nachhaltige Energienutzung in Deutschland, vom Wuppertal Institut für Klima Umwelt Energie und des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, im Auftrag des Umweltbundesamtes.
- Gutachten "Die Rolle der Braunkohle in einer wettbewerbsorientierten, nachhaltigen Energiewirtschaft" der PROGNOSE AG, im Auftrag des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins e.V.

- Energiewirtschaftliche Bewertung des Braunkohlentagebaus Garzweiler II durch das Öko-Institut, im Auftrag des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- Stellungnahme des Wuppertal Instituts für Klima Umwelt Energie zum Nationalen Allokationsplan.
- Studie des Wuppertal Instituts für Klima Umwelt Energie "Braunkohle – ein subventionsfreier Energieträger?", im Auftrag des Umweltbundesamtes.

Seite 6

Auch unter Betrachtung dieser Gutachten und Stellungnahmen ist zusammenfassend festzustellen, dass die Förderung heimischer Braunkohle und ihre Verstromung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines ausgewogenen Energiemixes angesichts steigender Importabhängigkeit auch künftig große Bedeutung haben werden. Eine verantwortungsvolle Energiepolitik kann auf den Beitrag der Stromerzeugung aus heimischer Braunkohle in der heutigen Größenordnung auf absehbare Zeit nicht verzichten.

Der zur Gewährleistung einer braunkohlenbasierten Stromerzeugung in der genannten Größenordnung erforderlichen kontinuierlichen Weiterbetrieb der Kraftwerke im Rheinischen Revier macht die Umsiedlung der Ortschaften Immerath, Pesch und Lützerath zwingend erforderlich.

Die Voraussetzung, dass die Genehmigung von Braunkohlenplänen nur dann zu erteilen ist, wenn sie den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung entsprechen, ist für den vorliegenden Braunkohlenplan erfüllt.

2. Die Erfordernisse des Umweltschutzes

2.1 Ökologische Auswirkungen

Der Tagebau, der die Umsiedlung der Ortschaften Immerath, Pesch und Lützerath erforderlich macht, ist Gegenstand des Braunkohlenplanes Garzweiler II, der am 31.03.1995 genehmigt worden war. In dem seinerzeitigen Braunkohlenplanverfahren wurden für die mit den künftigen Abbauaktivitäten absehbar oder möglicherweise verbundenen ökologischen und wasserwirtschaftlichen Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Abbaubereiches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Insoweit sind in dem jetzigen Genehmigungsverfahren in erster Linie jene Belange des Umweltschutzes einer Betrachtung zu unterziehen, die mit der Inanspruchnahme des Umsiedlungsstandortes "Kückhoven" verbunden sind.

Im Zuge der Vorbereitung der Bauleitplanung für den Umsiedlungsstandort "Kückhoven" hat die Stadt Erkelenz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan erarbeiten lassen.

Zusammenfassend kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass bei der Durchführung des geplanten Vorhabens zwar Beeinträchtigungen - insbesondere durch Bodenversiegelung - zu erwarten, diese jedoch in ihrer Gesamtheit für den Lebensraum nicht erheblich seien, so dass auf weitere Untersuchungen verzichtet werden könne.

Im Rahmen des landespflegerischen Fachbeitrages wurde für den Umsiedlungsstandort eine Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung vorgenommen. Daran orientiert sich die Größe der im Braunkohlenplan vorgesehenen ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb des Umsiedlungsstandortes.

Seite 8

2.2 Monitoring Garzweiler II

Sowohl der Braunkohlenplan Garzweiler II als auch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Sümpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 beinhalten die Forderung nach einem Umweltmonitoring zur laufenden Überwachung der Wirksamkeit der kompensationsmaßnahmen und der mit der Gewinnung der Braunkohle verbundenen Umweltauswirkungen.

Ende 1998 wurden auf gemeinsame Initiative des damaligen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW (heute Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) und der Geschäftsstelle des BKA bei der Bezirksregierung Köln die konzeptionellen Arbeiten an der Entwicklung eines abbauspezifischen Monitorings aufgenommen.

Fachleute aus rd. 50 unterschiedlichen Institutionen (u.a. Ministerien, Behörden, Fachämter, Kommunen, Wasserverbände und der Bergbautreibende) entwickelten gemeinsam ein neuartiges systematisches Programm zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der wasserwirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen im Einflussbereich des Tagebaus. Dabei wurden Warn- und Alarmwerte festgelegt, die seither ein frühzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen signalisieren und somit gegensteuernde Maßnahmen frühzeitig ermöglichen.

Dieses Monitoring-Konzept hat in der Fachwelt viel Anerkennung gefunden und wurde für den Deutschen Umweltpreis 2003 vorgeschlagen. Alleine diese Nominierung ist eine große Auszeichnung und Anerkennung dafür, dass hier ein System geschaffen wurde, das die ganzheitliche naturräumliche Erfassung, Beobachtung und Bewertung von detaillierten wasserwirtschaftlich-ökologischen Zusammenhängen einer ganzen Region ermöglicht.

Das Monitoring wird seit etwa sechs Jahren für die Arbeitsfelder "Grundwasser", "Feuchtgebiete/Natur und Landschaft", "Oberflächengewässer", und "Wasserversorgung" betrieben. Die Arbeitsfelder "Abraumkippen" und "Restsee" befinden sich noch in der Konzeptions- bzw. Aufbauphase.

Im Jahre 2000 kam es im deutsch-niederländischen Grenzbereich zu Grundwasserabsenkungen, durch die die vereinbarten Warnwerte überschritten wurden und die Gegenmaßnahmen notwendig machten. Nach Einrichtung und Inbetriebnahme von Infiltrationsanlagen konnte mit dem Monitoringsystem nachvollzogen werden, dass die Grundwasserstände wieder anstiegen und im Jahre 2002 das natürliche Niveau erreichten. Damit hatte sich beispielhaft das System als praxistauglich erwiesen.

Über die Arbeit der Monitoring-Gremien wird jährlich ein Bericht erstellt, der den Stand und die Ergebnisse der laufenden Beobachtungen und Kontrollen, deren Bewertung und die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen wiedergibt.

Die bisher vorliegenden fünf Jahresberichte belegen, dass die nach dem Braunkohlenplan Garzweiler II bzw. der wasserrechtlichen Erlaubnis notwendigen wasserwirtschaftlich-ökologischen

Schutz- und Minderungsmaßnahmen wirksam bzw. technisch beherrschbar sind. Seite 10

Diese Jahresberichte stehen selbstverständlich auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Auf Grund der positiven Erfahrungen mit dem Monitoring wird ein solches System auch in der Rurscholle (Tgb. Inden) angewandt.

2.3 Fazit

Im Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II wurden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die durch die Inanspruchnahme des Umsiedlungsstandortes "Kückhoven" zu erwartenden umweltrelevanten Beeinträchtigungen sind in ihrer Gesamtheit für den Lebensraum unerheblich.

Die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse mit dem Monitoring Garzweiler II belegen, dass das System schnell und zuverlässig funktioniert, und bestätigen, dass die Auswirkungen des Tagebaus Garzweiler II auf die Wasserwirtschaft und die Ökologie aufgrund der gegensteuernden Maßnahmen weitgehend vermieden werden können bzw. in einem hinnehmbaren Rahmen bleiben.

Mit dem 1995 genehmigten Braunkohlenplan Garzweiler II und dem hier vorliegenden Teilabschnitt „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“ werden die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt.

3. Die Erfordernisse der sozialen Belange - Sozialverträglichkeit

Durch den Abbau der Braunkohle im Tagebau wird erheblich in die soziale, ökologische und ökonomische Struktur des Abbaubereiches und seines Umfeldes eingegriffen. Die grundsätzliche Abwägung zwischen dieser Betroffenheit bzw. der Betroffenheit des Einzelnen einerseits sowie dem öffentlichen Interesse einer langfristig sicheren Energieversorgung andererseits ist seinerzeit im Braunkohlenplanverfahren Garzweiler II vorgenommen und zugunsten des Braunkohlenabbaues entschieden worden. Da das energiewirtschaftliche Erfordernis für die Fortführung der Braunkohlegewinnung im Nordrevier nach wie vor gegeben ist (siehe Kap. I), ist die Umsiedlung der Ortschaften Immerath, Pesch und Lützerath unabdingbar.

3.1 Gemeinsame Umsiedlung

Der BKA hat mit dem aufgestellten Plan und im gesamten Erarbeitungsverfahren keinen Zweifel daran gelassen, dass ihm im Interesse der betroffenen Dorfgemeinschaft die bewährten Prinzipien einer „Gemeinsamen Umsiedlung“ wichtig waren, in deren Verwirklichung nach wie vor die größte Chance gesehen wird, die soziale Infrastruktur während der Umsiedlung und am neuen Ort weitgehend zu erhalten, was nach bisheriger Erfahrung wesentliche Grundlage dafür ist, eine Umsiedlung sozialverträglich durchzuführen.

Die Befragungsergebnisse lassen erwarten, dass etwa 2/3 der ortansässigen Haushalte und mehr als die Hälfte der gewerblichen Betriebe an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen werden,

dementsprechend sind die im Braunkohlenplan gesicherten Flächen dimensioniert. Die voraussichtliche Beteiligungsquote liegt damit im Spektrum der bisher im Rheinland durchgeführten Umsiedlungen. Bei dieser Größenordnung ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon auszugehen, dass die dörfliche Gemeinschaft und auch das bisherige Vereinsleben im wesentlich fortbestehen werden.

Seite 12

3.2 Information, Beteiligung und Beratung

Die Landesplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Stadt Erkelenz, die Geschäftsstelle des BKA und der Bergbautreibende den Notwendigkeiten einer umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger entsprochen haben. Die Beteiligung der Umsiedlerinnen und Umsiedler an der Umsetzung der Planung und damit an der Schaffung ihres neuen Wohnumfeldes war und ist sichergestellt, und das Beratungsangebot hat sie in die Lage versetzt, kompetent und sachkundig die persönlichen Regelungserfordernisse zu bewältigen.

Dazu hat insbesondere die Tätigkeit des Bürgerbeirates Immerath/Pesch/Lützerath beigetragen, der von der Stadt Erkelenz zur Begleitung der Standortplanung gebildet worden war und dem neben Vertretern von Kommunalpolitik und -verwaltung auch gewählte Bürgerinnen und Bürger angehören. Schließlich steht ihnen auch der Beauftragte der Landesregierung für Fragen im Zusammenhang mit Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier zur Verfügung. In Immerath werden regelmäßig Sprechstunden durchgeführt.

Der Braunkohlenplan sieht vor, dass zur Sicherung einer qualitativen Beratung der Umsiedlungsbetroffenen eine Monitoring-Gruppe eingerichtet wird. Diese soll einen regelmäßigen Informationsaustausch aller Beratungsinstitutionen, die vor Ort tätig sind, sicherstellen, alle Beratungsaktivitäten koordinieren und notwendigen Handlungsbedarf erfassen und aufeinander abstimmen.

Seite 13

3.3 Weiterentwicklung des Umsiedlungsgeschehens

Mit der Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom März 1995 wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich das Umsiedlungsgeschehen den sich wandelnden Erfordernissen entsprechend zeitgemäß weiterentwickeln müsse. Dem wird - das haben die letzten zurückliegenden Umsiedlungen gezeigt - u.a. auch damit entsprochen, wenn sich neben dem Braunkohlenplanverfahren die jeweils betroffene Kommune mit dem Bergbauunternehmen als Verursacher darauf verständigt, ortsspezifische Erfordernisse, die sich dem Regelungskreis des Landesplanungsgesetzes und des Braunkohlenplanes entziehen, in ergänzenden bilateralen Vereinbarungen zu regeln. In diesem Sinne haben die Stadt Erkelenz und RWE Power im "Erkelenz-Vertrag" vom 22. September 2004 auch den Umsiedlern eine Reihe von Klarstellungen, Erläuterungen, Festlegungen und Zusagen an die Hand gegeben, die für die Bewältigung des Umsiedlungsprozesses eine große Hilfe darstellen. Die Verhandlungspartner haben sich vertraglich zur Verwirklichung der Absprachen verpflichtet. Die Landesplanungsbehörde betrachtet diesen Vertrag als Ergebnis eines konstruktiven und konsensorientierten Vorgehens beider Partner zugunsten der betroffenen Umsiedler und Umsiedlerinnen, für die dieser Vertrag eine verbindliche und verlässliche Basis für ihre bilateralen Verhandlungen mit dem Bergbauunternehmen

darstellt. Die Landesplanungsbehörde teilt diese Sicht und Erwartung der Umsiedlungsbetroffenen und geht davon aus, dass dieser Vertrag gemäß den Intentionen der Betroffenen angewandt und strikt eingehalten wird. Seite 14

Die Landesregierung begrüßt ferner, dass die Geschäftsstelle des BKA mit großem Engagement und erfolgreich auf eine übersichtliche, verständliche und vollständige Neufassung des Gesamtpakets der bestehenden Entschädigungsregelungen hingewirkt hat. Mit der vorliegenden Erklärung von RWE Power vom 03.02.2004 zur Entschädigungspraxis bei der Umsiedlung der Ortschaften Borschemich, Immerath, Pesch und Lützerath (sog. "Transparenzpapier") liegen nun Informationen vor, die den einzelnen Umsiedler in die Lage versetzen, seine ihm zustehenden Entschädigungsansprüche selbst überschlägig zu ermitteln. Die damit verbundene Transparenz macht die Entschädigungsleistungen für die betroffenen Umsiedler nachvollziehbar und stärkt insgesamt ihre Position. Sollte gleichwohl im Rahmen künftiger Entschädigungsfälle zu Zweifeln an der sachgerechten Anwendung der Entschädigungserklärung Anlass sein, so haben die Betroffenen die Möglichkeit einer Überprüfung des Sachverhaltes durch eine Anlaufstelle, deren Einrichtung der BKA beschlossen hat; auch mit dieser Neuerung kommt er den Interessen der Umsiedler entgegen.

Aus Anlass der ersten, vom Tagebau Garzweiler II ausgelösten Umsiedlungen ist vor Ort und im Rahmen einer Befassung des Petitionsausschusses des Landtags NRW die grundsätzliche Frage der notwendigen und ausreichenden Bemessung von umsiedlungsbedingten Entschädigungen diskutiert worden. Die Landesplanungsbehörde ist mit dem Petitionsausschuss des Landtages NRW der Auffassung, dass die bestehenden einschlägigen ent-

schadungsrechtlichen Regelungen und die Intentionen des Verursacherprinzips grundsätzlich den berechtigten Ansprüchen der Betroffenen Genüge tun. Für den Fall, dass außergewöhnliche, etwa sozial-problematische Fallgestaltungen darüber hinausgehende Lösungen oder Leistungen erfordern, hat der Bergbautreibende seine entsprechende Bereitschaft erklärt, dafür einzutreten. Dies erstreckt sich auch auf den bedarfsgerechten Funktionersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen etwa der öffentlichen Infrastruktur. In dem Zusammenhang erwartet die Landesplanungsbehörde von den zuständigen Akteuren, insbesondere den Trägern entsprechender Einrichtungen, frühzeitig auf eine unverzügliche Verwirklichung der notwendigen und angemessenen Einrichtungen am neuen Ort hinzuwirken. Die infrastrukturelle Grundversorgung soll nach Möglichkeit bereits in der Frühphase der laufenden Umsiedlung gesichert sein; jedenfalls können Verzögerungen in deren Realisierung vom Träger der jeweiligen Einrichtung nicht damit begründet werden, es sei noch keine Einigung in den bilateralen Entschädigungsverhandlungen erfolgt. Dies umso weniger, als der Bergbautreibende seine grundsätzliche Bereitschaft zu Vorfinanzierungen erklärt hat.

Seite 15

3.4 Fazit

Mit den vom Bergbautreibenden vorgelegten „Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit“ erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme der Ortschaften Immerath, Pesch und Lützerath, die die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, auf einzelne Gruppen wie Eigentümer und Mieter, Gewerbetreibende und Landwirte sowie Kinder und ältere Menschen beschreibt und Lösungsansätze zur Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen aufzeigt. Auf dieser Grundlage und auf Grundlage von im Braun-

kohlenplanverfahren vorgebrachten Anregungen, Erwartungen und Vorschlägen hat der Planungsträger nach Auffassung der Landesplanungsbehörde ein Regelwerk und Ziele erarbeitet, deren Umsetzung einen verträglichen Ausgleich zwischen den energiewirtschaftlichen Erfordernissen einerseits und den Belangen der Umsiedlerinnen und Umsiedler sowie der berührten Ortschaften andererseits erwarten lässt und die die sozialen Belange der Betroffenen insgesamt angemessen berücksichtigen.

Im Auftrag



(Dieter Krell)

Braunkohlenplan "Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath"

Anlage zum Genehmigungserlass vom 16. Febr. 2005

Zu der Genehmigung des Braunkohlenplanes "Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath" werden folgende Hinweise gegeben:

1. Seite 6, Abb. 2

In der Abb. werden der Primärenergieverbrauch und der Energieeinsatz zur Stromerzeugung grafisch dargestellt. Bezugsgrößen sind hierbei die Jahre 1999 und 2020. Die textlichen Darstellungen zur weltweiten Energieversorgung beziehen sich auf das Referenzjahr 2001.

Zur Vereinheitlichung der Bezugsgrößen in Grafik und Text ist in Abs. 2, viertletzte Zeile, hinter "hinaus" in Klammern die Jahreszahl „(2025)“ einzufügen. Ferner ist die Abb. 2 durch das neuere Schaubild des International Energy Outlook 2003 zu ersetzen.

2. Seite 10, vorletzter Absatz

In diesem Absatz ist der Hinweis auf die Bundestagsdrucksache 14/6890 durch folgende Fundstelle zu ersetzen „(BGBl. I Nr. 26 vom 26.04.2002, S. 1351)“.

3. Seite 10, letzter Absatz

Bei der Angabe der Förderquote von Steinkohle für das Jahr 2002 ist die Zahl "rd. 27 Mio. t SKE" durch die Zahl "26,8 Mio. t SKE" zu ersetzen.

4. Seite 13, nach Abbildung 7

Da in Deutschland der Abbau der Braunkohle ausschließlich im Tagebau erfolgt, sollte im ersten Satz "überwiegend" durch "ausschließlich" ersetzt werden.

5. Seite 15, drittletzter Absatz

Es wird dargelegt, dass sich die Ist-Kurve des Stromverbrauches bis zum Jahre 2000 auf dem 1995 prognostizierten Pfad bewegt. Hier ist die Zahl "2000" durch die Zahl "2002" zu ersetzen.

6. Seite 17, letzter Absatz

Die Chronologie für den Bau des zweiten BoA-Kraftwerkes in Neurath endet mit dem Jahre 2002.

Um den aktuellen Verfahrensstand wiederzugeben, soll der Satz "Die Fortführung dieses ... mit einer Leistung von 1.000 MW." durch folgende Formulierung ersetzt werden:

"Die Fortführung dieses Erneuerungs-Programms erfolgt am Standort Grevenbroich-Neurath. Die RWE Power AG hat die Einleitung einer Genehmigung zur Errichtung von bis zu zwei BoA-Blöcken von jeweils 1.100 MW und einem Wirkungsgrad von mehr als 43 % beantragt."

7. Seite 18, Abb.10

In der Abbildung 10 wurden bei der Säule "Region" die Zahlen der direkt und indirekt Beschäftigten vertauscht. Dies ist zu korrigieren.

8. Seite 23, 2. Absatz

Das Kostensenkungsprogramm ist seit Sommer 2004 vollständig realisiert. Daher sind im Braunkohlenplan auf der Seite 23 im 2. Absatz folgende Änderungen vorzunehmen:

Im 2. Satz ist das Wort "stellt" durch das Wort "stellte" zu ersetzen.

Der 3. Satz ist durch folgende Formulierung zu ersetzen: "Inzwischen ist das Kostensenkungsprogramm vollständig umgesetzt."

9. Seite 23, 3. Absatz

Das BoA-Kraftwerk Niederaußem ist bereits seit 2002 in Betrieb. Daher ist das Wort „vorgesehenen“ zu streichen.

10. Seite 24, 3. Absatz

In der letzten Zeile muss es statt "liegen" wohl "lagen" heißen.

11. Seite 27, 2. Absatz

Der Begriff "traditionell" ermittelt den Eindruck, es sei planerische Intention, diese lange Zeitspanne festzuschreiben. Die Bemühungen gehen jedoch dahin, die Spanne zu verkürzen. Das Wort "traditionell" sollte durch "erfahrungsgemäß" ersetzt oder gestrichen werden.

12. Seite 41, letzter Absatz der Erläuterungen

Hinter "Umsiedlungsbeauftragte" ist zur Klarstellung "der Landesregierung" einzufügen.

13. Seite 42, letzter Absatz

Hier sind die Zahlen „99%“ und „1%“ durch die Zahlen „98,7%“ und „1,3%“ zu ersetzen.

14. Seite 48, 2. Absatz der Erläuterungen

Am Ende des Satzes sollte es heißen "... - Kleinstbetriebe mit bis zu 2 vollbeschäftigten ...".

15. Seite 57, 4. Absatz

Die „Härtestelle Garzweiler II“ bekommt keine neue Aufgabe, sondern es soll eine Anrufungsstelle eingerichtet werden, die auf Wunsch eine Überprüfung der sachgerechten Anwendung der Entschädigungsrichtlinien vornehmen soll. Insoweit ist der Abs. 4 missverständlich. Der letzte Halbsatz „- insoweit vom Braunkohlenausschuss mit einer zusätzlichen Aufgabe betraute – Härtestelle Garzweiler II überprüfen zu lassen.“ soll ersetzt werden durch „Anrufungsstelle überprüfen zu lassen.“.

16. Seite 66, vorletzter Absatz bis Seite 68 drittletzter Absatz

Hier werden in der zusammenfassenden Darstellung Entschädigungsregelungen angesprochen, die nicht Gegenstand des eigentlichen Braunkohlenplanes sind. Diese Ausführungen von "Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ..." (Seite 66) bis "... durch Kundenverluste in Folge des heranrückenden Tagebaues." (Seite 68) hätten bereits in den Erläuterungen zu dem Ziel zu Kap. 2.4 "Umsiedlung gewerblicher Betriebe" angesprochen werden sollen. Es wird vorgeschlagen, diese auf die Seite 49 nach dem 2. Absatz der Erläuterungen zu übernehmen.

Genehmigung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath durch Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2005

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 129. Sitzung am 08.04.2005 beschlossen, die mit der Genehmigung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath verbundenen Hinweise zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planfassung trägt den betreffenden Hinweisen Rechnung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0 Inhalt und Zustandekommen von Braunkohlenplänen.....	1
1 Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen	
Vorbemerkung.....	4
1.1 Sachgrundlagen und Prognosen.....	6
1.2 Position der Landesregierung NRW.....	19
1.3 Abbau- und Verstromungskonzept der RWE Power AG.....	22
2 Umsiedlung	
2.1 Braunkohlenplan und Sozialverträglichkeitsprüfung.....	24
2.2 Umsiedlung der Bevölkerung.....	25
2.3 Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe.....	42
2.4 Umsiedlung gewerblicher Betriebe.....	48
3 Sozialverträglichkeitsprüfung	
3.1 Einleitung.....	52
3.2 Immaterielle Belange.....	53
3.3 Belange der Immobilieneigentümer.....	56
3.4 Belange der Mieter.....	62
3.5 Belange älterer Menschen.....	63
3.6 Belange der Arbeitnehmer.....	65
3.7 Belange der Landwirte.....	66
3.8 Belange der Gewerbetreibenden.....	68
3.9 Gesamtbewertung der Auswirkungen auf soziale Belange.....	69

0 Inhalt und Zustandekommen von Braunkohlenplänen

Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und von Landesentwicklungsplänen sowie in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen und Braunkohlenplänen, die die Darstellung von Umsiedlungsorten zum Gegenstand haben.

In Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, wird insbesondere festgelegt,

- wie weit sich der Tagebau räumlich erstreckt,
- wie nachteilige Folgen des Tagebaus (z.B. für den Wasser- und Naturhaushalt) vermieden bzw. gemindert werden,
- zu welchen Zeitpunkten Straßen vom Abbau erfasst und wie die Verkehrsbeziehungen aufrechterhalten werden,
- wie das Abbauggebiet rekultiviert wird.

In Braunkohlenplänen, die die Darstellung von Umsiedlungsorten zum Gegenstand haben, erfolgt insbesondere die Festlegung

- der umzusiedelnden Ortschaften,
- der Umsiedlungsfläche,
- des Umsiedlungszeitraums,
- ergänzender Regelungen, u.a. für die Umsiedlung von Mietern sowie von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

In der Praxis können Braunkohlenpläne, die ein Abbauvorhaben betreffen, zugleich Braunkohlenpläne sein, die die Darstellung von Umsiedlungsorten zum Gegenstand haben. Dies ist dann der Fall, wenn es Orte im Abbauggebiet gibt, die bereits innerhalb eines Zeitraumes von ca. 15 Jahren ab Beginn der planerischen Arbeiten bergbaulich in Anspruch genommen werden sollen. So regelt der Braunkohlenplan Garzweiler II neben dem Abbaugeschehen auch die Umsiedlung der Orte Otzenrath/ Spenrath und Holz.

Im vorliegenden Braunkohlenplan wird ausschließlich die Umsiedlung der Orte Immerath, Pesch und Lützerath geregelt. Das die Umsiedlung auslösende Abbauvorhaben ist Gegenstand des genehmigten Braunkohlenplanes Garzweiler II.

Für die Erstellung von Braunkohlenplänen gibt es ein im Landesplanungsgesetz geregeltes Verfahren. Abbildung 1 gibt das Verfahren wieder, das ein Braunkohlenplan durchlaufen muss, der die Darstellung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand hat

Abbildung 1:**Ablauf eines Braunkohlenplanverfahrens zur Regelung von Umsiedlungen****VORBEREITUNG**

Der **BRAUNKOHLENAUSSCHUSS**

beauftragt die Bezirksplanungsbehörde Köln mit der Erstellung eines Vorentwurfs für einen Braunkohlenplan als Folge der vorgesehenen bergbaulichen Inanspruchnahme eines Ortes. Die Bezirksplanungsbehörde erörtert mit dem Bergbautreibenden Gegenstand, Umfang und Methode der Sozialverträglichkeitsprüfung und unterrichtet ihn über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen. Der Bergbautreibende legt die Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit vor.

Der **VORENTWURF**

wird auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen erstellt.

ERARBEITUNG

Der **UNTERAUSSCHUSS**

gibt zur Beschlussfassung des Braunkohlenausschusses über die Planerarbeitung Empfehlungen ab.

Der **BRAUNKOHLENAUSSCHUSS**

beschließt, ob der Planvorentwurf zur Grundlage des Erarbeitungsverfahrens und damit zum Planentwurf gemacht werden soll, der zusammen mit den Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Sozialverträglichkeit an die Beteiligten zur Stellungnahme versandt bzw. von den beteiligten Gemeinden öffentlich ausgelegt wird.

Die beteiligten Behörden und Stellen können Bedenken und Anregungen vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind von der Bezirksplanungsbehörde mit den Behörden und Stellen zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

Die aufgrund der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden von den Gemeinden an die Bezirksplanungsbehörde weitergeleitet.

Auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse ergänzt die Bezirksplanungsbehörde den Planentwurf um eine **Bewertung hinsichtlich der Sozialverträglichkeit**

Der **UNTERAUSSCHUSS**

gibt zur Beschlussfassung des Braunkohlenausschusses über die Bedenken und Anregungen sowie über die Plan-aufstellung Empfehlungen ab.

AUFSTELLUNG

Dem **BRAUNKOHLENAUSSCHUSS**

wird über das Ergebnis der Erörterung mit den Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde berichtet. Außerdem unterrichtet die Bezirksplanungsbehörde den Braunkohlenausschuss über alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen aufgrund der öffentlichen Auslegung. Der Braunkohlenausschuss entscheidet über die Bedenken und Anregungen und fasst den

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der **REGIONALRAT**

nimmt zur Vereinbarkeit des aufgestellten Braunkohlenplanes mit dem Gebietsentwicklungsplan Stellung.

GENEHMIGUNG

Der **LANDESPLANUNGSBEHÖRDE**

wird der aufgestellte Plan von der Bezirksplanungsbehörde mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlenausschusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlenausschuss aufgestellten Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlenausschuss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die Genehmigung des Braunkohlenplanes im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages. Die Genehmigung des Braunkohlenplanes ist nur zu erteilen, wenn er den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung entspricht und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt.

1 Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen

Vorbemerkung

In der Erläuterung zur Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II vom 31.03.1995 heißt es:

"Die Landesregierung wird auch nach der Genehmigung des Braunkohlenplanes die energiewirtschaftliche Entwicklung beobachten. Über gravierende Änderungen der energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die Braunkohlennutzung, wird die Landesregierung berichten. Das bedeutet, dass die Genehmigung von Teilplänen, die zu gegebener Zeit die Umsiedlung weiterer Ortschaften ... regeln, mit dem energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erfordernis des Braunkohlenbergbaus in Einklang stehen muss."

Das vorliegende Plankapitel greift die Überlegungen der Landesregierung auf und beschäftigt sich mit der Frage, ob für die planmäßige Durchführung des Tagebaues Garzweiler II nach wie vor die energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Voraussetzungen gegeben sind.

Ergänzende Materialien, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen, sind den Verfahrensbeteiligten zusammen mit dem Planentwurf zugänglich gemacht bzw. zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Quellen:

1. Deutsches Nationales Komitee des Weltenergieerates: Energie für Deutschland 2001
2. PROGNOSE/EWI: Die längerfristige Entwicklung der Energiemärkte im Zeichen von Wettbewerb und Umwelt, Nov. 1999
3. ESSO-Energieprognose 2001, Potential der Öl- und Gasvorräte
4. RWE: Weltenergiereport 2001, Energiepolitik zwischen Liberalisierung und Re-Regulierung
5. Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie: Dokumentation zur Gedankenskizze des Wuppertal Instituts "Mögliche Alternativen zum Neuaufschluss von Garzweiler II" einschließlich einer Erläuterung zur Gedankenskizze, der Stellungnah-

men der Prognos AG und des DIW zur Gedankenskizze sowie einer Erwiderung des Wuppertal Instituts auf die Stellungnahme der Prognos AG, Oktober 1997

6. Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr NRW: Pressemitteilung zur Gedankenskizze des Wuppertal Instituts "Mögliche Alternativen zum Neuaufschluss von Garzweiler II"
7. Landtag Nordrhein-Westfalen, Ausschussprotokoll 12/752 vom 28.11.1997: Energiepolitische Fragen im Zusammenhang mit dem Braunkohlentagebau Garzweiler II – Hinzuziehung von Sachverständigen –
8. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Nachhaltige Energiepolitik für eine zukunftsfähige Energieversorgung (Energiebericht), November 2001
9. PROGNOSE AG (Endbericht): Energiepolitische und gesamtwirtschaftliche Bewertung eines 40%-Reduktionsszenarios, Gutachten erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Juli 2001

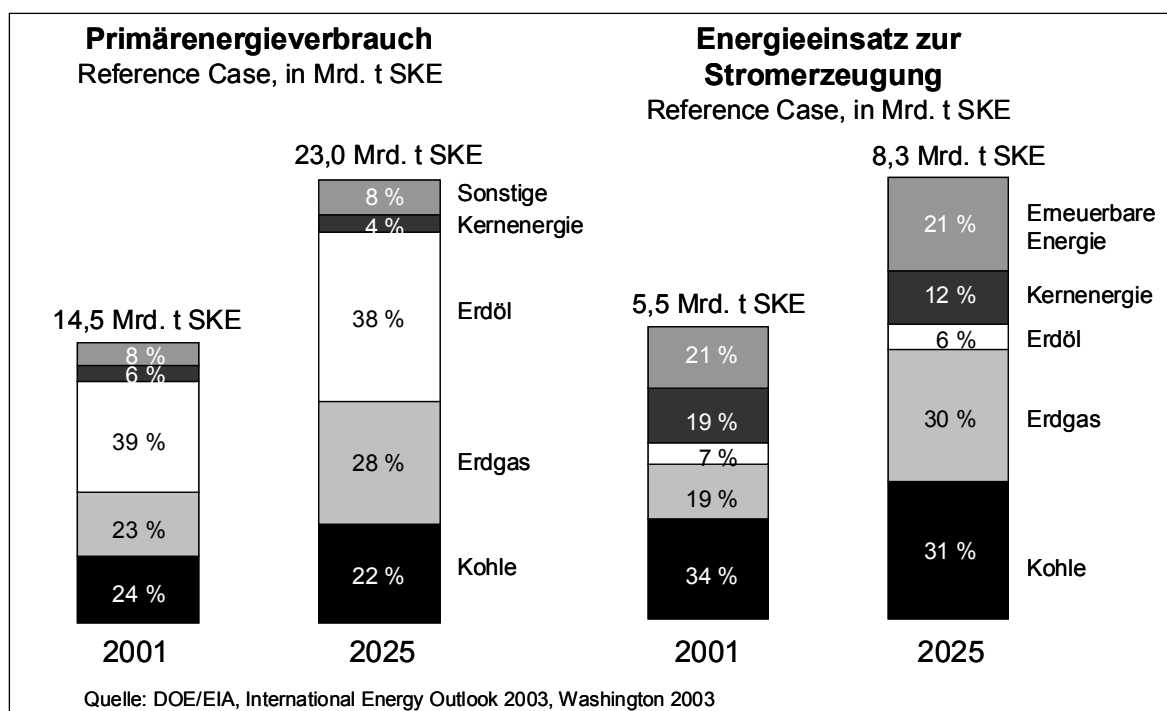
1.1 Sachgrundlagen und Prognosen

Weltweite Energieversorgung

Im Jahr 2001 belief sich der Weltenergieverbrauch auf 14,5 Milliarden Tonnen SKE (Mrd. t SKE). 86 Prozent dieses Weltenergieverbrauchs wurden durch fossile Energien, also Kohle, Erdöl und Erdgas, gedeckt. Sechs Prozent entfielen auf die Kernenergie und 8 Prozent auf erneuerbare Energieträger. Während bei der Deckung des gesamten Primärenergieverbrauchs Mineralöl an erster Stelle steht, dominiert bei der Stromerzeugung die Kohle.

Verschiedenste Institutionen haben Vorausschätzungen der weltweiten Entwicklung von Angebot und Nachfrage vorgelegt. Dies sind etwa der Weltenergiearat, die Internationale Energie-Agentur und das US-Department of Energy. Sie alle gehen von der Annahme eines auch künftig steigenden Weltenergieverbrauchs aus. Breite Übereinstimmung besteht auch, dass sich der Zuwachs im Energieverbrauch vor allem in den Entwicklungs- und Schwellenländern abspielen wird. Eine zweite Aussage ist, dass die fossilen Energieträger auf jeden Fall bis 2020, aber auch noch deutlich darüber hinaus (2025), eine führende Rolle spielen werden. Bis 2020 wird der Anteil der fossilen Energieträger weltweit sogar leicht ansteigen, weil die Regenerativen ihre Position nur in etwa halten können und die Kernenergie eher eine leicht rückläufige Entwicklung nehmen könnte (Abbildung 2).

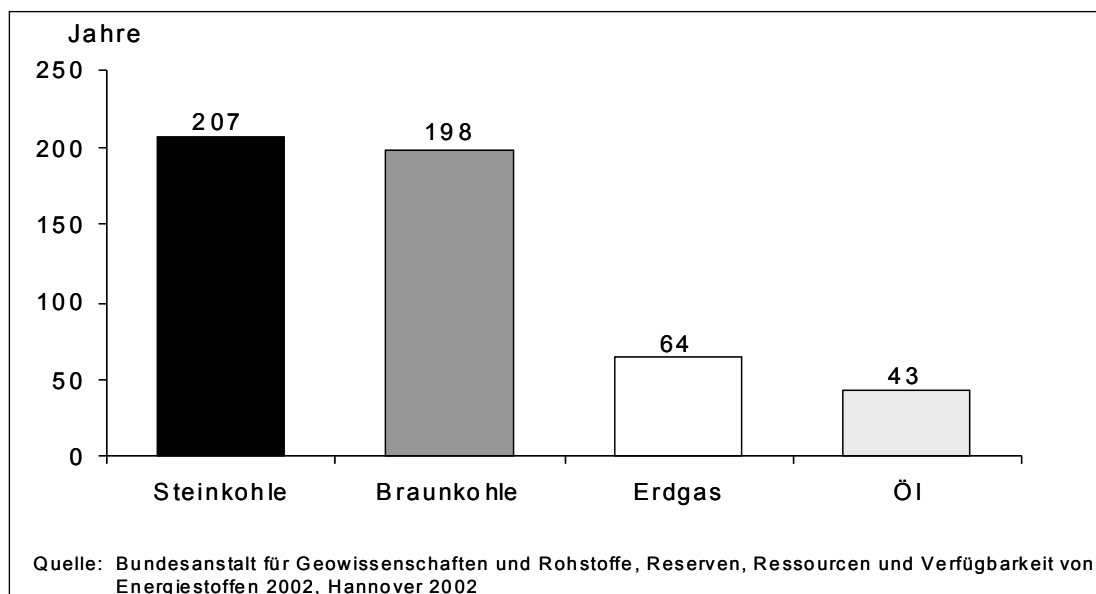
Abbildung 2: Weltweiter Energiemix



Die gängigen Prognosen gehen davon aus, dass der Energieverbrauch weltweit bis 2020 um etwa 50 Prozent steigt und sich bis 2050 verdoppelt. Auch wenn eine maßvollere Einschätzung realistischer erscheint, gilt aber dennoch: Alle Energieträger müssen in absoluten Größen wachsende Versorgungsbeiträge leisten, um den steigenden Energieverbrauch zu decken.

Wenn man auf die Reservensituation abstellt, so ist statistisch von einer Reichweite der fossilen Energieträger von etwa hundert Jahren auszugehen. Diese Zahl ergibt sich, wenn man die Reserven an Kohle, Erdöl und Erdgas durch die gegenwärtige Jahresförderung dividiert. Eine differenzierte Betrachtung nach den verschiedenen Energieträgern macht deutlich, dass die Begrenzungen beim Erdöl und Erdgas am größten sind, während bei Kohle die höchste Reichweite der Reserven gegeben ist (Abbildung 3).

Abbildung 3: Statistische Reichweite der weltweiten Reserven an fossilen Energieträgern



Hinzu kommt die starke geografische Ballung der Reserven an Erdöl und Erdgas. So entfallen nach Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hannover 2002) über 60 Prozent der weltweiten Reserven an Erdöl auf den Nahen Osten. Bei Erdgas sind über 70 Prozent der Reserven auf zwei Regionen konzentriert, nämlich den Nahen Osten und die GUS-Staaten. Als Konsequenz wird Deutschland in den nächsten Jahren immer stärker von Erdöl- und Erdgasimporten aus politisch eher unsicheren Regionen abhängig sein. Diese Tendenz wird sich nicht nur für Deutschland einstellen. Vielmehr gilt dies für sämtliche Regionen dieser Welt. Nur bei Kohle ist die Situation anders. Bei diesem Energieträger besteht eine breite geografische Streuung der Reserven.

Energieversorgung in Europa

Die Energienachfrage der 15 Staaten der Europäischen Union (EU) betrug im Jahr 2002 rund 2,1 Mrd. t SKE. Dies entspricht 15 % des weltweiten Energieverbrauchs. Damit ist die EU – hinter dem Spitzenreiter USA – der zweitgrößte Energiemarkt der Welt, gefolgt von China, Russland und Japan.

In der EU leben etwa 377 Millionen Menschen. Das sind nur 6 % der Weltbevölkerung. Die EU ist somit - wie alle industriellen Staaten - überproportional stark am globalen Energieverbrauch beteiligt. Bezogen auf die erbrachte Wirtschaftsleistung ist der Energieverbrauch in der EU allerdings deutlich niedriger als im weltweiten Durchschnitt; Energie wird in der EU also effizienter eingesetzt.

Die EU verfügt über vergleichsweise geringe Energiereserven. So machen die gesamten Vorräte weniger als 4 % der weltweiten Reserven aus. Gemessen am Volumen kommt den Kohlelagerstätten in der EU die größte Bedeutung zu.

Die geografische Verteilung der Lagerstätten ist ungleichgewichtig. Großbritannien verfügt über die größten Ölvorkommen. Die bedeutendsten Erdgasfelder befinden sich in den Niederlanden und in der britischen Nordsee. Bei Steinkohle halten Deutschland und Großbritannien die stärkste Position. Die Braunkohle-Lagerstätten sind vor allem auf Deutschland konzentriert.

Die Staaten der EU sind bereits heute darauf angewiesen, etwa die Hälfte ihres Energiebedarfs durch Importe aus Drittländern zu decken. Die EU ist so weltweit größter Nettoimporteur von Energie: Öl und Gas werden aus Norwegen, aus Russland sowie aus außereuropäischen Lieferquellen bezogen. Steinkohle stammt vor allem aus Südafrika, Australien, Kolumbien und Russland.

Die von der EU-Kommission Ende 1999 vorgelegte Studie "European Union Energy Outlook to 2020" vermittelt ein Bild der Energieversorgung der 15 Mitgliedsstaaten in den nächsten zwei Jahrzehnten. Danach steigt der Energieverbrauch in diesen 15 Mitgliedsstaaten bis 2020 um rund 10 % auf 2,3 Mio. t SKE an. Zwischen den Mitgliedsstaaten bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verbrauchserwartungen. Dies reicht von weitgehender Konstanz der Energienachfrage in Deutschland, Dänemark und Schweden bis hin zu Zuwächsen über 40 % in Griechenland und Portugal im Zeitraum 2000 bis 2020.

Der Beitrag heimischer Energiequellen zur Versorgung der Gemeinschaft wird nach dem im Herbst 2000 von der EU-Kommission vorgelegten „Grünbuch“ *Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit* angesichts der begrenzten Reserven innerhalb der EU auf rund 30 Prozent im Jahr 2030 sinken. Einer eigenen, nicht mit politischen Risiken behafteten Energiebasis ist somit - auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und Ereignisse - eine wachsende Be-

deutung beizumessen. Dies hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Rede am 20.09.2001 bekräftigt, in der er u.a. ausführte, dass es richtig war und ist, den Versorgungsbeitrag heimischer Energieträger nicht zu vernachlässigen, sondern zu stabilisieren. Braunkohle und Steinkohle tragen dazu bei, die Energieversorgung – jedenfalls zu einem beträchtlichen Teil – dem Risiko internationaler Konflikte, Lieferengpässe oder Preissprünge zu entziehen.

Energieversorgung in Deutschland

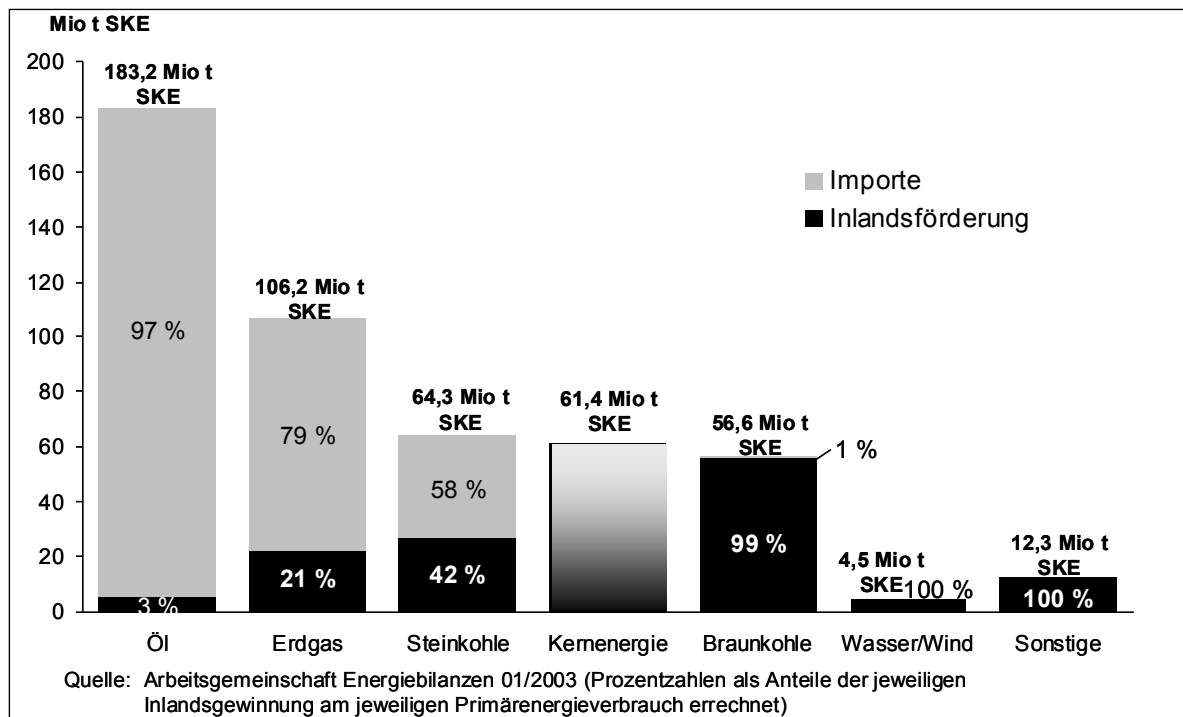
Die Energiewirtschaft befindet sich seit 1998 in einer gravierenden Umbruchphase. Die Rahmenbedingungen der Energieversorgung haben sich innerhalb weniger Jahre in Europa und in Deutschland grundlegend geändert. Globalisierung und Liberalisierung kennzeichnen die Entwicklung der Energiemärkte.

Ein gravierender Einschnitt in die bisherige Stromversorgung ist die Regelung, die geschlossenen Versorgungsgebiete zugunsten eines wettbewerbsorientierten Konzeptes aufzugeben. Das hat u.a. die Konsequenz, dass Strom nicht mehr automatisch vom angestammten Lieferanten in räumlicher Nähe eingekauft, sondern auf überregionalen (auch vermehrt auf internationalen) Märkten gehandelt wird. Weitere Konsequenzen waren ein extrem verschärfter Wettbewerb zwischen den Energieversorgungsunternehmen und ein erheblicher Rückgang der Strompreise, die aber inzwischen wieder leicht angestiegen sind.

Während der Umstrukturierungsprozess in der Gaswirtschaft noch überwiegend bevorsteht, werden die Liberalisierungsfolgen in der Stromwirtschaft zunehmend erkennbar. Als Folge des Wettbewerbs finden u.a. Unternehmenskonzentrationen in erheblichem Umfang statt. Zu erwarten ist, dass sich die Zahl der Anbieter auf dem Strommarkt drastisch verringern wird.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass trotz der Liberalisierung die gemeinwohlorientierten Ziele der Energieversorgung keineswegs an Bedeutung verlieren. Wichtige öffentliche Belange (z.B. Versorgungssicherheit) bestehen unvermindert fort.

Auch die deutsche Energieversorgung ist in hohem Maße von Importen abhängig. Im Jahr 2002 mussten drei Viertel des Energiebedarfs durch Einfuhren gedeckt werden. Nennenswerte eigene Vorkommen sind in Deutschland im Wesentlichen auf Steinkohle und Braunkohle beschränkt (Abbildung 4).

Abbildung 4: Energiemix in Deutschland und Importe im Jahre 2002

Die Kernkraft ist angesichts der Brennstoffversorgung aus dem Ausland eine Importenergie. Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist der im Inland in Strom umgewandelten Kernkraft allerdings der gleiche Stellenwert beizumessen wie heimischen Energien. Aber auch bei entsprechender Zurechnung ergibt sich für 2001 noch eine Energieimportquote von 62 %.

Künftig wird sich die Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von Öl-, Gas- und Steinkohlelieferungen aus Übersee weiter vergrößern. Entscheidende Gründe sind die am 14. Juni 2000 zwischen Bundesregierung und Energiewirtschaft getroffene Vereinbarung zur Kernenergie und der fortgesetzte Rückgang der inländischen Steinkohleförderung.

Die Vereinbarung zur Kernenergie ist inzwischen in einem „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ umgesetzt (BGBl. I Nr. 26 vom 26.04.2002, S. 1351).

Die Förderung von Steinkohle wird von 26,8 Mio. t SKE im Jahr 2002 auf 26 Mio. t SKE im Jahr 2005 zurückgehen. Das entspricht nur noch der Hälfte der Menge, auf die sich die Bundesregierung, die Regierungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland, die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, die Industriegewerkschaft Bergbau und Energie sowie VDEW und VIK in der sogenannten Kohlerunde

1991 für 2005 verständigt hatten. Seit 2001 werden mehr Steinkohlenmengen nach Deutschland importiert als im Inland gefördert.

Mit der absehbaren Entwicklung bei Kernenergie und bei deutscher Steinkohle sind bei zwei von drei Säulen der Stromerzeugung in Deutschland stärkere Einbußen absehbar als noch vor einiger Zeit zu erwarten waren (Abbildung 5 und 6).

Abbildung 5: Primärenergieverbrauch in Deutschland
2002 bis 2020

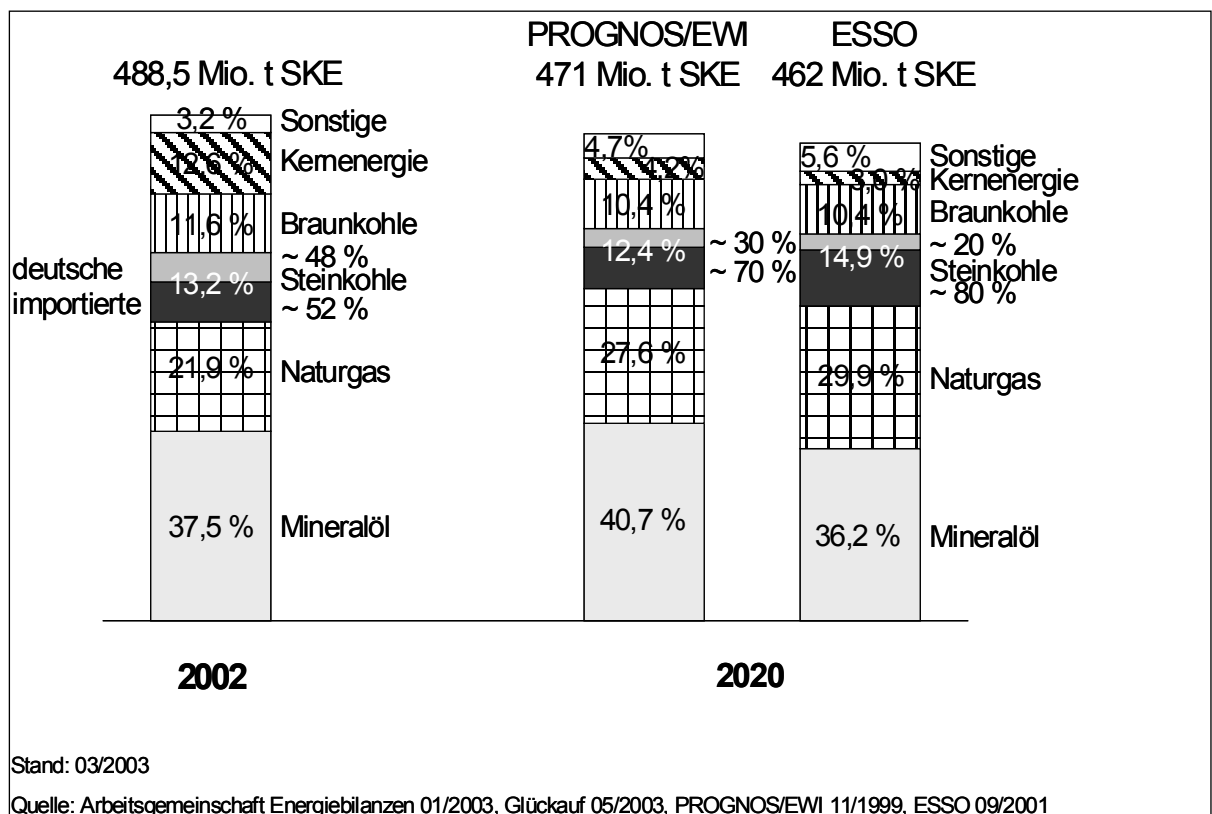
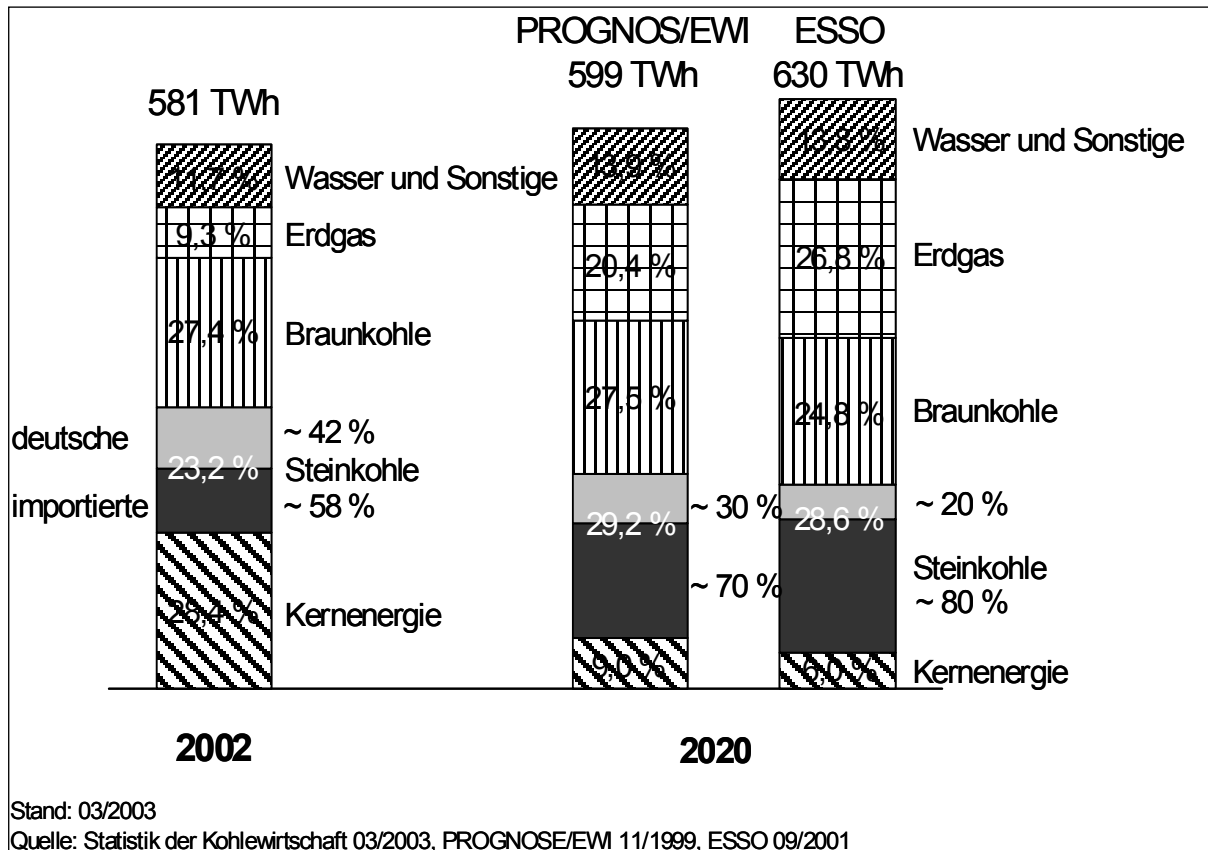
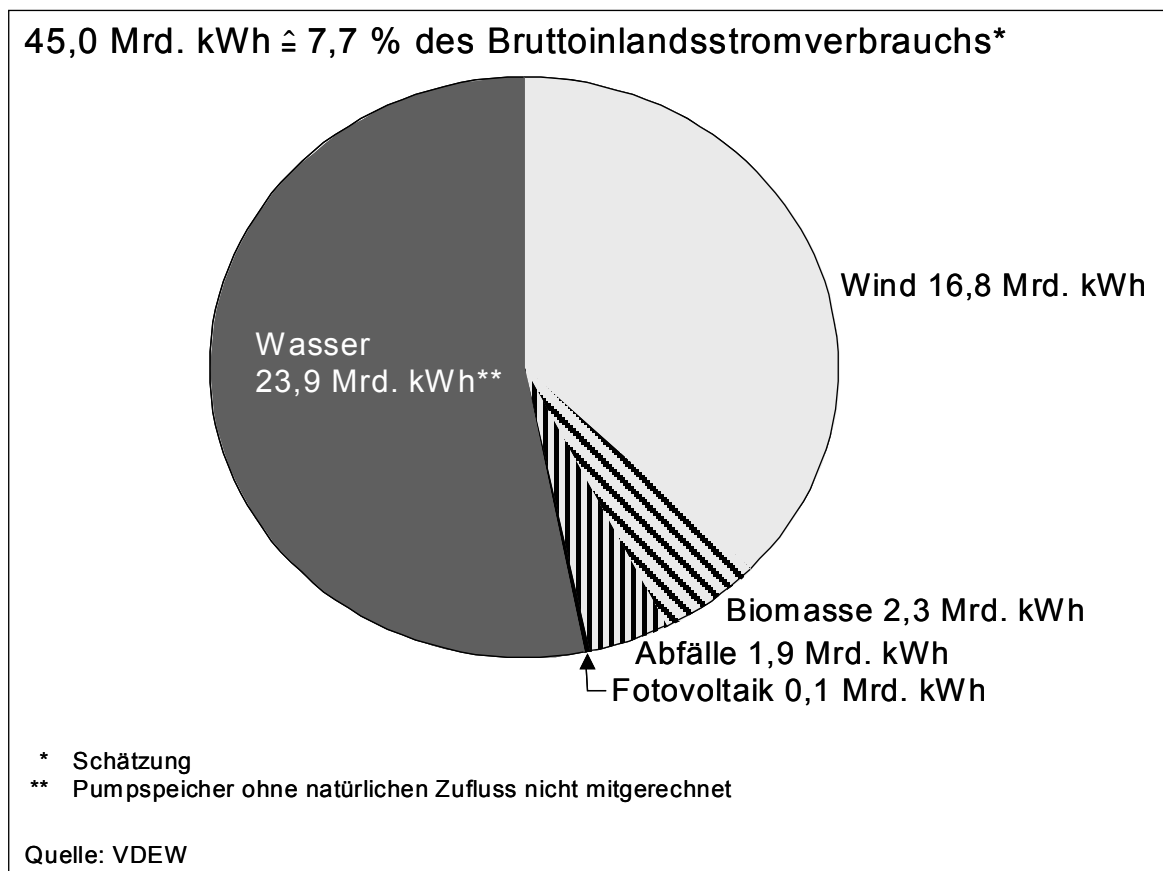


Abbildung 6: Brutto-Stromerzeugung in Deutschland nach Energieträgern

Der Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung konzentriert sich in Deutschland auf Spitzenlast-Kondensationskraftwerke sowie kundennahe KWK-Anlagen im kommunalen Bereich und in der Industrie. Für die Grundlaststromerzeugung, für die bevorzugt Kernenergie und Braunkohle genutzt werden, ist der Einsatz von Erdgas in Deutschland nicht relevant. Öl spielt in der deutschen Stromerzeugung praktisch keine Rolle.

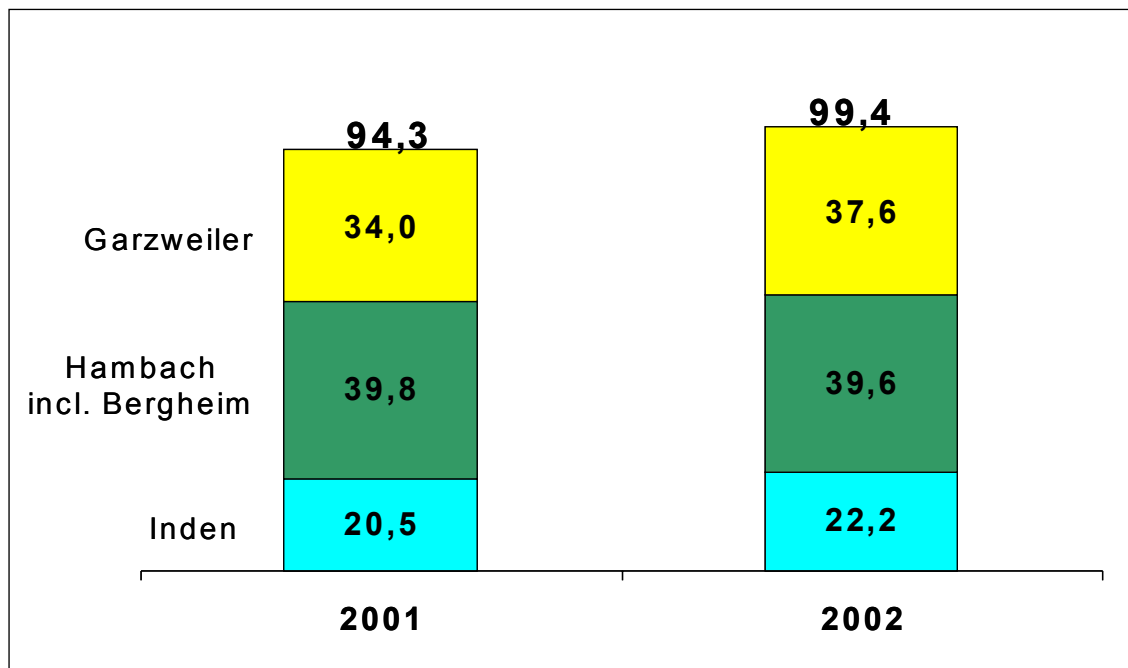
Der Beitrag erneuerbarer Energien wird – trotz hoher Subventionen – auf absehbare Zeit noch begrenzt bleiben. Im Jahr 2002 entfielen rund acht Prozent der Stromerzeugung in Deutschland auf den Einsatz erneuerbarer Energien. Die Wasserkraft hatte den größten Anteil vor Windkraft, Biomasse/Müll und der Fotovoltaik (Abbildung 7). Die Bundesregierung strebt bis 2010 eine Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien gegenüber dem Stand im Jahr 2000 an. Sie stellen auch dann jedoch keinen Ersatz für die zur Grundlaststromerzeugung eingesetzten Energien dar.

Abbildung 7: Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 2002

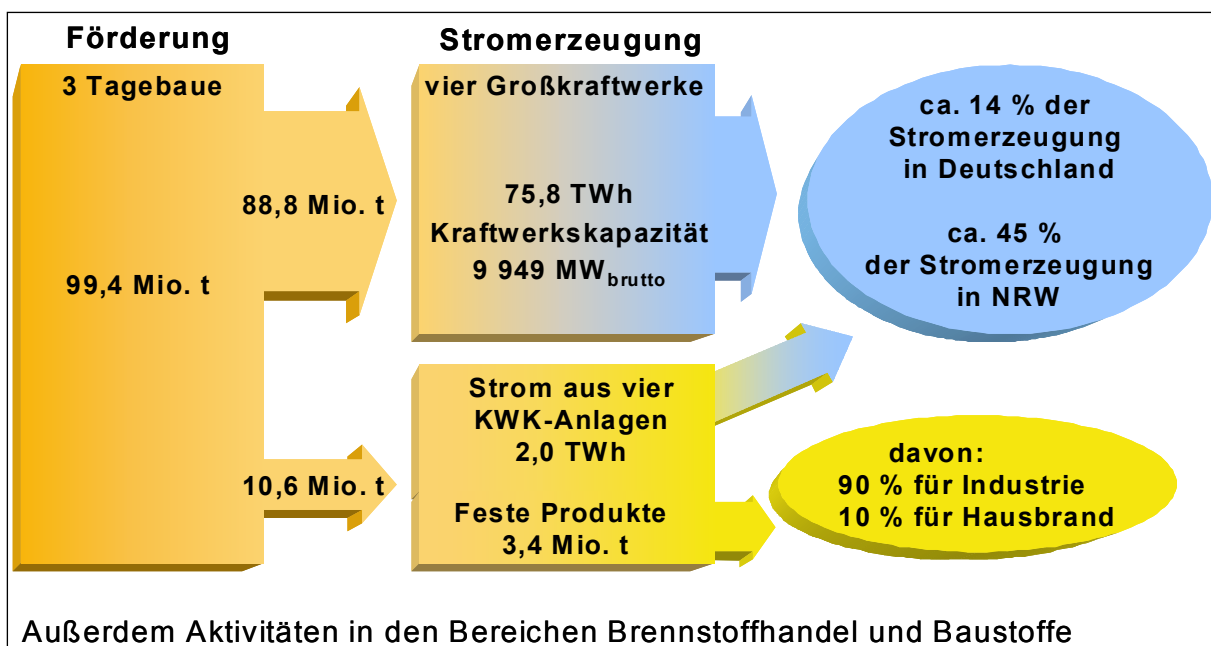
Der Abbau der Braunkohle in Deutschland konzentriert sich auf vier Reviere und erfolgt ausschließlich im Tagebau. Die Reviere liegen hauptsächlich im Rheinland, in der Lausitz und in Mitteldeutschland sowie in geringem Umfang bei Helmstedt.

In der Bundesrepublik Deutschland betrug die Gesamtförderung der Braunkohle im Jahre 2002 ca. 182 Mio. t. Das waren 3,7 % mehr als im Jahr 2001.

Davon entfielen 99,4 Mio. t auf das Rheinische Braunkohlenrevier, das sind ca. 55 % der Gesamtförderung (Abbildung 8). Mit ihren 56,4 Mio. t SKE ist die Braunkohle zu 44,5 % an der Primärenergiegewinnung in Deutschland beteiligt. Der Anteil der Braunkohle am Primärenergieverbrauch in Deutschland beträgt 11,6 %.

Abbildung 8: Förderung Rheinisches Braunkohlenrevier 2001 und 2002 in Mio. t

Schwerpunkt der Braunkohlennutzung ist die Stromerzeugung. 2002 wurden 92 % der Fördermenge in Deutschland an Kraftwerke der allgemeinen Versorgung abgesetzt. Die Braunkohle wird ausschließlich im Grundlastbereich eingesetzt. Sie leistete im Jahr 2002 einen Beitrag von ca. 27 % zur gesamten Stromerzeugung in Deutschland, bezogen auf das Land Nordrhein- Westfalen waren es im Vorjahr etwa 45 %.

Abbildung 9: Verwendung der Braunkohle aus Nordrhein-Westfalen 2002

Damit gehört die Braunkohle neben der Steinkohle und der Kernenergie zu den tragenden Säulen der deutschen Stromversorgung. Es wird erwartet, dass die Braunkohle bei konstanten Einsatzmengen die bei der Kernenergie und deutschen Steinkohle absehbaren Einbußen zumindest zu einem Teil kompensieren wird.

In der Bundesrepublik Deutschland wird zwar nicht der Primärenergieverbrauch, wohl aber der Stromverbrauch weiter zunehmen.

Diese Einschätzung ergibt sich aus einer Studie der PROGNOSE AG und des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität Köln vom November 1999, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministers angefertigt wurde, festgestellt. Weitere braunkohlenrelevante Ergebnisse dieser Prognose sind u.a. :

- Die Braunkohlenförderung bleibt bis 2020 bundesweit mit ca.160 Mio. t Kohle pro Jahr konstant und
- der Versorgungsbeitrag der Braunkohle bleibt in einem noch leicht wachsenden Strommarkt stabil.

Darüber hinaus zeigt eine aktuelle Studie der Prognose AG, die im Auftrag des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins im Herbst 2002 vorgelegt wurde, dass

- sich bei praktisch stabilem Brennstoffeinsatz in Kraftwerken die Stromerzeugung aus Braunkohle in den nächsten Jahrzehnten erhöht (Ursache ist die Effizienzverbesserung aufgrund der fortgesetzten Erneuerung des Kraftwerksparks),
- der Versorgungsbeitrag der Braunkohle in einem noch leicht wachsenden Strommarkt leicht zunimmt.

Der Vergleich der Stromverbrauchsprognosen der PROGNOSE AG aus den vergangenen 20 Jahren (1984, 1989, 1992, 1995, 1999 und 2002) zeigt, dass die Ergebnisse nicht allzu stark differieren, so dass sie als belastbar bezeichnet werden können. Dies insbesondere vor der Tatsache, dass sich die Istkurve bis zum Jahr 2002 auf dem 1995 prognostizierten Pfad bewegt.

Die ESSO-Energieprognose 2001 geht für 2010 und für 2020 von einem um jeweils rund 1 Mio. t SKE höheren Verbrauch an Braunkohle in Deutschland aus, als noch in der vorlaufenden ESSO-Studie von März 2000 unterstellt worden war.

Abweichende Studien und gutachterliche Stellungnahmen, zum Beispiel des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie GmbH und des Öko-Instituts, Darmstadt/Freiburg, haben die Erforderlichkeit der Braunkohlenverstromung zumindest teilweise in Frage gestellt. So trifft das Wuppertal Institut etwa in der im Juli 1997

unter dem Titel *Mögliche Alternativen zum Neuaufschluss von Garzweiler II - Energiewirtschaftliche und unternehmensspezifische Auswirkungen* vorgelegten „Gedankenskizze“ die Aussage, dass das Land NRW und unter Umständen auch RWE von einem Verzicht auf Garzweiler II im Saldo eher profitieren würden.

Zu dieser Gedankenskizze hat am 28.11.1997 eine Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen stattgefunden, in der sich andere Wirtschaftsforschungsinstitute (PROGNOS und DIW) kritisch mit den Kernaussagen des Wuppertal Instituts auseinandergesetzt haben. Ergebnis war einerseits, dass die Thesen des Wuppertal Instituts zwar theoretisch denkbare Möglichkeiten und Szenarien zur Entwicklung des Energiebedarfs und zur Deckung der Nachfrage darstellen. Andererseits wurde der Gedankenskizze jedoch die erforderliche Plausibilität abgesprochen.

Die Kernpunkte der Kritik an den Thesen bezogen sich dabei

- auf unrealistische Annahmen des Wuppertal Instituts zur Entwicklung des Stromverbrauchs in Deutschland,
- auf die fehlende Betrachtung volkswirtschaftlicher Konsequenzen hinsichtlich der Strompreisentwicklung bei zunehmender Substitution von "Braunkohlestrom" durch regenerative Energien,
- auf unrealistische Annahmen zur regenerativen Grundlaststromerzeugung.

Hervorzuheben ist ferner, dass das Wuppertal Institut recht einseitig sämtliche in Deutschland notwendigen Schritte zur Reduktion der CO₂-Emissionen vor dem Hintergrund der Kyoto-Ziele auf die Emissionen aus der Braunkohleverstromung fokussiert und dabei alle übrigen Emittenten (Verkehr, Industrie, sonstige Energieerzeugung) nahezu außer Acht gelassen hat.

Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohle

Die höhere Geschwindigkeit der Öffnung des Elektrizitätsmarkts in Deutschland im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedsstaaten hat auch die Unternehmen der Braunkohlenindustrie unter einen außerordentlich starken Anpassungsdruck gesetzt. Das Ausmaß des Wettbewerbsdrucks ist stärker ausgefallen, als allgemein erwartet worden war. Die bisherigen Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen haben dazu geführt, dass im Durchschnitt über alle deutschen Reviere die Kosten der Gewinnung von Braunkohle seit 1995 bis zum 1. Halbjahr 2000 um rund ein Viertel gesunken sind (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 3.1).

Als Konsequenz aus der Entwicklung von Überkapazitäten im Gefolge der Liberalisierung des deutschen Strommarktes haben die beiden größten Energiekonzerne in

Deutschland, RWE und E.ON, im Herbst 2000 die Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten von jeweils ca. 5.000 MW beschlossen. Braunkohlenkraftwerke im Rheinland sind davon nicht betroffen.

Im Rheinland sind die Tagebaue und Braunkohlenkraftwerke in einem Unternehmen, der RWE Power AG, zusammengefasst. RWE Power wird die Kosten der Stromerzeugung aus rheinischer Braunkohle bis Mitte 2004 um weitere 30 % gegenüber 1999/2000 auf dann rund 18 € pro Megawattstunde reduzieren. Davon ist bereits mehr als die Hälfte realisiert.

Diese – in vergleichbarer Form auch in den anderen Revieren in Umsetzung befindlichen – Maßnahmen gewährleisten, dass die Braunkohle, die aufgrund ihrer niedrigen Grenzkosten in bestehenden Kraftwerken eine hohe Einsatzpriorität hat, auch in neu zu errichtenden Kraftwerken wettbewerbsfähig bleibt.

Umweltverträglichkeit der Braunkohle

Die geplante Braunkohlengewinnung im Rheinland darf in Bezug auf die CO₂-Emissionen nicht isoliert betrachtet und bewertet werden. Der Schlüssel zur zielgerichteten Klimavorsorge ist deshalb nicht der Ersatz von Braunkohle durch andere Energien, sondern die Effizienzsteigerung. Bei der Effizienzsteigerung kommt es darauf an, die bestehenden Möglichkeiten möglichst weitgehend zu nutzen und die hierfür erforderlichen Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen. Sie steht im direkten Zusammenhang mit der im Jahre 1994 zwischen der Landesregierung und der Energiewirtschaft verabredeten Modernisierung der Braunkohlenkraftwerke zur Reduzierung der CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverstromung.

Nach der inzwischen abgeschlossenen Ertüchtigung der vorhandenen Kraftwerke stellte Ende 1998 die Grundsteinlegung für das erste neue Braunkohlenkraftwerk mit optimierter Anlagentechnik in Niederaußem einen weiteren wichtigen Schritt zur Umsetzung dieses ökologisch gebotenen Kraftwerkserneuerungsprogramms dar. Dieses erste BoA-Kraftwerk mit einer installierten Leistung von 950 MW hat seinen Betrieb im Jahre 2002 aufgenommen. Die Fortführung dieses Erneuerungsprogramms erfolgt am Standort Grevenbroich-Neurath. Die RWE Power AG hat die Einleitung einer Genehmigung zur Errichtung von bis zu zwei BoA-Blöcken von jeweils 1.100 MW und einem Wirkungsgrad von mehr als 43 % beantragt. Im Vergleich zu den hierdurch ersetzten älteren und kleineren Kraftwerksblöcken wird bei etwa gleicher Leistung durch den weitaus höheren Wirkungsgrad der Energieeinsatz und damit der CO₂-Ausstoß um etwa 30 % reduziert. Ziel ist nach wie vor, bis

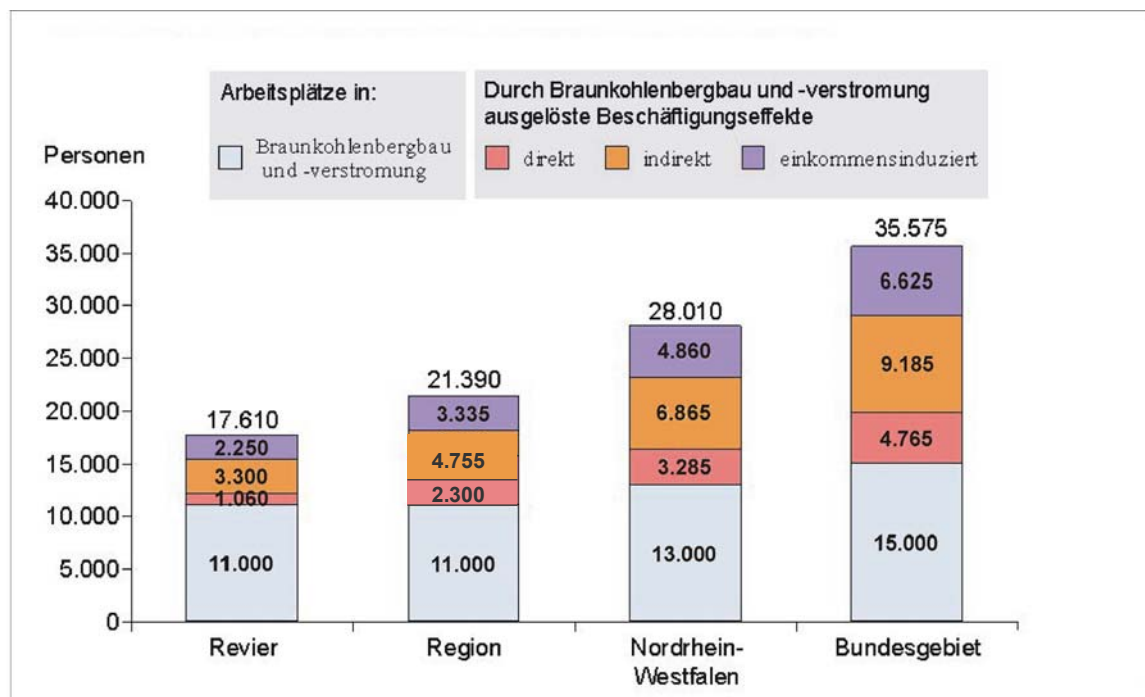
zum Jahre 2030 die spezifischen CO₂-Emissionen, die durch die Braunkohleverstromung hervorgerufen werden, um 27 Prozent zu vermindern.

Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt

Die rheinische Braunkohle bleibt auch zukünftig ein entscheidender Faktor für den Arbeitsmarkt im Revier und auch weit darüber hinaus. Dies wird durch ein im Jahr 2000 vorgelegtes Gutachten der Fachhochschule Niederrhein (Mönchengladbach) und des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) in Essen zur "Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt unter den Bedingungen des liberalisierten Strommarktes" belegt.

Bei dieser Studie wurde von einem Personalstand von rund 11.000 Mitarbeitern in den Bereichen Braunkohlengewinnung und -verstromung der RWE Power AG (vormals RWE Rheinbraun AG) ausgegangen – eine Zahl, die das Unternehmen erst Mitte 2004 nach einem sozialverträglichen Personalabbau erreicht. Die Ergebnisse der Studie sind in nachfolgender Abbildung 10 dargestellt.

Abbildung 10: Künftige Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt



1.2 Position der Landesregierung NRW

Für ihre energiewirtschaftliche und energiepolitische Beurteilung der langfristigen Bedeutung des Braunkohlebergbaus in Nordrhein-Westfalen zieht die Landesregierung insbesondere im Hinblick auf die anstehenden tagebaubedingten Umsiedlungen nach sorgfältiger Auswertung aller ihr zugänglichen Erkenntnisquellen (u.a. Prognosen / Studien und Gutachten) folgendes Fazit:

Die Gewinnung heimischer Braunkohle und ihr Einsatz zur Stromerzeugung in Großkraftwerken wird in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines ausgewogenen Zusammenspiels verschiedener Energieträger auch zukünftig eine große Bedeutung haben. Die Landesregierung will daher auf den Beitrag der Braunkohle für eine verlässliche und kalkulierbare Energieversorgung nicht verzichten.

- Diese Beurteilung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch weiterhin von einem moderaten Anstieg des Stromverbrauchs in Deutschland auszugehen ist, obwohl der Primärenergieverbrauch insgesamt weiter zurückgehen wird.
- Aufgrund des zwischen der Bundesregierung und den Unternehmen der Energiewirtschaft vereinbarten und inzwischen gesetzlich festgeschriebenen Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung ist mittel- bis langfristig der derzeitige Anteil der Kernenergie (2002: ca. 165 Mrd. kWh) von ca. 28 % an der deutschen Stromerzeugung durch andere Energieträger verlässlich und unter volkswirtschaftlich akzeptablen Rahmenbedingungen und Kosten zu ersetzen.
- Ein weiterer Rückgang der heimischen Steinkohleförderung ist nicht ausgeschlossen, so dass gegebenenfalls zumindest teilweise eine Substitution durch Importkohle wahrscheinlich sein wird. Dies würde jedoch die schon heute bei über 60 % liegende Importabhängigkeit Deutschlands auf dem Energiesektor weiter erhöhen. Daneben ist vor dem Hintergrund des enorm zunehmenden Energiebedarfs in den Entwicklungs- und Schwellenländern, der vornehmlich durch Steinkohle gedeckt werden wird, mit ansteigenden Preisen auf dem internationalen Steinkohlemarkt auszugehen.
- Die Problematik der Importabhängigkeit gilt in noch viel gravierenderem Maße für die stärkere Nutzung von zu importierendem Erdgas für die Stromerzeugung. Schon heute kann Deutschland seinen Erdgasbedarf lediglich zu 20 % aus eigener Förderung decken. Daneben wird Erdgas aufgrund der Kopplung an den Ölpreis auch künftig unkalkulierbaren Preisschwankungen unterworfen sein. Dies kann keine Basis für eine langfristig verantwortungsvolle Energiepolitik sein, die sich an den Kriterien der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit orientieren muss.

- Die regenerativen Energien werden auf absehbare Zeit nicht in einer Größenordnung und insbesondere nicht zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zur Verfügung stehen, dass sie die konventionelle Stromerzeugung ersetzen könnten. Zwar unternimmt gerade auch die nordrhein-westfälische Landesregierung erhebliche Bemühungen zur Förderung der regenerativen Energien. Jedoch wird ihr Anteil an der Deckung des Stromverbrauchs auch im Jahre 2020 von den Gutachtern nur mit etwa 14 % prognostiziert. Die größte Steigerung wird dabei im Bereich der Windenergie gesehen. Bei Prognosen über die Nutzung der Windenergie ist aber auch zu berücksichtigen, dass die weitere Installation von Windrädern zur Stromerzeugung zunehmend zu Akzeptanzproblemen führt.
- Die Braunkohlenverstromung im Grundlastbereich wird auch im liberalisierten Energiemarkt langfristig wettbewerbsfähig sein. Braunkohle und Erdgas stehen auf Grund ihrer verschiedenen Einsatzbereiche in der Grund- und der Mittel- sowie Spitzenlast nicht in einem direkten Verdrängungswettbewerb zueinander. Es besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass die langfristige Braunkohlegewinnung und -verstromung im Rheinischen Braunkohlenrevier im Widerspruch zu der erwarteten energiewirtschaftlichen Entwicklung steht.
- Die Nutzung der heimischen Braunkohle ist ohne Subventionen wirtschaftlich. Der Braunkohlebergbau und die braunkohlebasierte Stromerzeugung sind arbeitsmarkt- und regionalpolitisch von größter Bedeutung. Tagebaue und Kraftwerke sichern Tausende von Arbeitsplätzen in der Region und in der Zulieferindustrie sowie im Anlagenbau in Nordrhein-Westfalen. Ein Verzicht auf den heimischen Bergbau und die inländische Stromerzeugung zu Gunsten importierter Energie würde zu einer Verlagerung einer nicht unbedeutenden inländischen Wertschöpfung in das Ausland führen.
- Die angewandte Technik der Braunkohlennutzung ist in jeder Hinsicht beherrschbar. Die Braunkohle wird in Nordrhein-Westfalen auf einem weltweit anerkannten hohen umweltverträglichen Niveau abgebaut und verstromt. Nach der inzwischen abgeschlossenen Ertüchtigung der vorhandenen Kraftwerke stellt der Bau des ersten Braunkohlenkraftwerkes mit optimierter Anlagentechnik in Niederaußem einen weiteren Schritt zur Umsetzung des ökologisch gebotenen Kraftwerkserneuerungsprogramms (10 Milliarden €-Programm) dar. Im Vergleich zu den hierdurch ersetzten älteren und kleineren Kraftwerksblöcken wird etwa bei gleicher Stromerzeugung durch den weitaus höheren Wirkungsgrad der Primärenergieeinsatz und damit der CO₂-Ausstoß um ca. 30 % reduziert. Ziel ist nach wie vor, bis zum Jahre 2030 die spezifischen CO₂-Emissionen, die durch die Braunkohlenverstromung hervorgerufen werden, um 27 % zu verringern.

Eine Voraussetzung für die Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II im Jahre 1995 war nach den Vorgaben des Landesplanungsgesetzes, dass der Plan den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung entspricht (§ 34 Abs. 2 LPlG). Hinsichtlich dieser Erfordernisse haben sich seit der Genehmigung keine Änderungen ergeben, die Anlass zu einer Neubewertung und damit zu einer Überprüfung des Braunkohlenplanes Garzweiler II geben müssten. Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Förder- und Verstromungskapazität ist der Tagebau Garzweiler II unverzichtbar. Der Tagebau steht nach wie vor mit den energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erfordernissen voll im Einklang.

1.3 Abbau- und Verstromungskonzept der RWE Power AG

Die RWE Power AG ist sowohl Betreiber der gesamten Braunkohlenförderung (Bergbautreibender) im Rheinischen Braunkohlenrevier als auch der Betreiber der braunkohlengefeuerten Kraftwerke, deren Stromproduktion in das Netz der allgemeinen Stromversorgung eingespeist wird.

Durch die RWE Power AG werden zukünftig die drei Großtagebaue Garzweiler, Hambach und Inden betrieben. Die Gesamtförderung der drei Großtagebaue betrug im Jahr 2002 – wie geplant – ca. 99,4 Mio. t Braunkohle. Davon leistete der Tagebau Garzweiler im gleichen Jahr mit ca. 37,6 Mio. t Kohle einen Beitrag von ca. 38 %. Der Tagebau Garzweiler wird im Jahre 2006 mit dem Durchschneiden der A 44 in das Abbaufeld Garzweiler II weiter fortgeführt. Die Tagebauentwicklung liegt im Zeitplan des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes und steht im Einklang mit dem Braunkohlenplan.

Die Stromerzeugung erfolgt in den vier Großkraftwerken Frimmersdorf, Neurath, Niederaußem und Weisweiler mit einer Leistung von insgesamt 9760 MW brutto sowie in den vier Industriekraftwerken mit Kraft-Wärmekopplung am Standort Goldenberg und in den Veredelungsbetrieben Ville/Berrenrath, Frechen und Fortuna-Nord mit einer Leistung von ca. 330 MW brutto. Damit ist eine Gesamtleistung von ca. 10.000 MW installiert.

Die Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf werden aus den beiden Tagebauen Garzweiler und Hambach über die sogenannte Nord-Süd-Bahn mit Braunkohle versorgt. Der Anteil der Braunkohlenförderung des Tagebaus Garzweiler an der Versorgung der Kraftwerke an der Nord-Süd-Bahn hat wegen der im Jahr 2000 erfolgten Beendigung der Regelförderung im Tagebau Bergheim deutlich zugenommen und liegt derzeit bei rd. 49 %. Bei der jährlichen Förderleistung von ca. 35 – 40 Mio. t Kohle und einem Restinhalt des Abbaufeldes Garzweiler I und II von rd. 1,62 Mrd. t Kohle ist die Versorgung der Kraftwerke an der Nord-Süd-Bahn bis 2045 sichergestellt.

Aus der Sicht der RWE Power AG wird die energiewirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Stellung der Braunkohle wie folgt beurteilt :

- Die grundsätzliche energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohlenförderung zur langfristigen Sicherung der allgemeinen Energieversorgung in der genannten Größenordnung von rund 100 Mio. t Kohle im Rheinischen Braunkohlenrevier sieht das Unternehmen als gegeben an.
- Die Aufrechterhaltung der für die Stromerzeugung in den Kraftwerken an der Nord-Süd-Bahn erforderlichen Fördermengen ist nur bei Bereitstellung der für

den Tagebau Garzweiler geplanten Kapazität in Höhe von 35 – 40 Mio. t/a möglich. Dies entspricht einem Anteil von rund 50 % an der Braunkohlenförderung der Nord-Süd-Bahn-Tagebaue und einem Anteil von rund 35 – 40 % an der Gesamtförderung im Rheinischen Revier. Eine Kompensation der Fördermengen aus dem Tagebau Garzweiler durch einen der anderen beiden Tagebaue ist u.a. wegen der Lagerstättenverhältnisse, der betrieblichen Infrastruktur sowie aus Gründen einer qualitätsgerechten Kohlebereitstellung nicht möglich.

- Die in einem Unternehmen zusammengefasste Braunkohlengewinnung und -verstromung, die damit verbundenen Synergieeffekte und das laufende Kostensenkungsprogramm werden die Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohle gegenüber den Importenergien Erdgas und Steinkohle langfristig absichern. Der Weg der Kostensenkung in Höhe von 30 % stellte das Unternehmen vor große Herausforderungen. Inzwischen ist das Kostensenkungsprogramm vollständig umgesetzt, der andere Teil wird bis 2003/04 realisiert sein. Durch diese Maßnahmen und den Anstieg der Strompreise auf Großhandelsebene, der u.a. auf den starken Preisanstieg bei den Importenergien zurückzuführen ist, hat das Unternehmen inzwischen bereits wieder die Gewinnzone erreicht.
- Am Standort Niederaußem ist der erste Kraftwerksblock der „BoA-Generation“ (Braunkohlenkraftwerke mit optimierter Anlagetechnik) im Jahre 2002 in Betrieb gegangen. Mit einem Investitionsaufwand von ca. 2,4 Mrd. DM (1,2 Mrd. €) wird mit dem 950 MW-Block ein Wirkungsgrad von mehr als 43 % realisiert.
- Die günstigen Lagerstättenverhältnisse im Tagebau Garzweiler sowie die Anbindung an die Kraftwerke und Veredlungsbetriebe über leistungsfähige Förderwege – Bahn und Band – sind optimale Voraussetzungen, um auch dort die Braunkohle subventionsfrei und konkurrenzfähig zu fördern. Der Tagebau Garzweiler ist damit ein wesentlicher Teil dieses energiewirtschaftlichen Konzeptes. Die Realisierung des Konzeptes erfordert den planmäßigen Abbau im Tagebau Garzweiler II.

2. Umsiedlung**2.1 Braunkohlenplan und Sozialverträglichkeitsprüfung**

Umsiedlungen haben beträchtliche Auswirkungen auf soziale Belange. Die Prüfung der Sozialverträglichkeit ist deshalb gesetzlich vorgeschrieben und geregelt. Sie bildet einen Bestandteil des Braunkohlenplanverfahrens (§§ 32, 33 Landesplanungsgesetz).

Erster Schritt ist die Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Sozialverträglichkeitsprüfung sowie sonstiger, für die Durchführung dieser Prüfung erheblicher Fragen, welche die Bezirksplanungsbehörde Köln mit dem Bergbautreibenden am 03.08.2001 durchgeführt hat. Dabei wurde der Bergbautreibende über den Untersuchungsrahmen sowie Art und Umfang der beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Diese Unterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit sind vom Bergbautreibenden mit Stand Februar 2002 vorgelegt worden (SVP-Angaben). Sie wurden im Erarbeitungsverfahren (s. Abb. 1) den beteiligten Behörden und Stellen zusammen mit dem Planentwurf zugänglich gemacht bzw. lagen mit diesem öffentlich aus.

Auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse ist hinsichtlich der Sozialverträglichkeit eine Bewertung in den Erläuterungsbericht des Braunkohlenplanes aufzunehmen. Dies erfolgt unter Kapitel 3.

2.2 Umsiedlung der Bevölkerung

Ziel 1: Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen (gemeinsame Umsiedlung) anzustreben.

Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung ist auf der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) durchzuführen.

Erläuterung :

Unter gemeinsamer Umsiedlung ist die Umsiedlung der Bewohner einer Ortschaft an einen gemeinsamen Standort innerhalb eines begrenzten Zeitraumes (in der Regel ca. 10 Jahre) zu verstehen.

Die Vorteile der gemeinsamen Umsiedlung lassen sich wie folgt zusammenfassen :

- Der eigentliche Umsiedlungsvorgang wird auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt.
- Die Dorfgemeinschaft mit ihren Gemeinschaftseinrichtungen, ihren Pfarrgemeinden und Vereinen kann erhalten bleiben.
- Die räumliche Trennung zwischen Verwandten, befreundeten Familien, Vereinsmitgliedern, Spielkameraden u.s.w. wird vermieden oder zeitlich überbrückbar.
- Die Aufteilung der Dorfgemeinschaft in „Frühumsiedler“ und „Nachzügler“ wird so weit wie möglich vermieden.
- Die Lebensfähigkeit des alten Ortes kann bis kurz vor Abschluss der Umsiedlung erhalten werden.
- Die Vertrautheit und eingeübte Hilfeleistung zwischen den Dorfbewohnern können während der Umsiedlung und beim Aufbau des neuen gemeinsamen Ortes viele Probleme mildern.
- Die Planung für den neuen Ort kann spezifische Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen, weil sie von vornherein befragt und in die Entwicklung der Konzeption eingebunden werden können.

- Die gegenseitige Bekanntheit und die gemeinsame Geschichte der Umsiedler bieten die Chance, auch am neuen Ort rasch eine gemeinsame Basis und Identität zu finden.
- Betriebe mit örtlichem Einzugsbereich können ihre Kundschaft "mitnehmen".
- Öffentliche Leistungen können auf einen Ort konzentriert werden.

Das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung ist in den vergangenen 50 Jahren von der Mehrheit der Umsiedler im Rheinischen Braunkohlenrevier mitgetragen worden. Aufgrund der Entscheidungsfreiheit des einzelnen orientiert sich ein Teil der Dorfbevölkerung erfahrungsgemäß anderweitig und nimmt nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teil. Es hat sich aber gezeigt, dass die Beteiligungsquoten (50 bis über 80 %) ausreichen, um am neuen Standort die alte Dorfgemeinschaft im wesentlichen zu erhalten und in ihrem Sozialgefüge funktionsfähig zu gestalten.

Ziel 2: Die Umsiedlung der Bevölkerung von Immerath, Pesch und Lützerath soll am 01.07.2006 beginnen und dem Abbaufortschritt folgend

- für Pesch im Jahre 2009,
- für Immerath im Jahre 2017,
- für Lützerath im Jahre 2019

abgeschlossen sein (Umsiedlungszeitraum).

Erläuterung:

- (1) Der Zeitpunkt für den Abschluss der gemeinsamen Umsiedlung ist der Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme der betroffenen Orte. Bei Pesch ist dies das Jahr 2009 (s. Abbildung 11), bei Immerath das Jahr 2017 (s. Abbildung 12) und bei Lützerath das Jahr 2019 (s. Abbildung 13).

Für die Durchführung der gemeinsamen Umsiedlung wird eine Spanne von ca. 10 Jahren vor dem Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme angesetzt. Bei der Bemessung dieser Spanne geht es darum, einerseits genügend Spielraum für die Realisierung der Umsiedlung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu erhalten, andererseits den Sozialzusammenhang nicht abreißen zu lassen. Die Erfahrung zeigt, dass der 10-Jahreszeitraum – als Orientierungsgröße – beiden Anliegen gerecht wird.

Sieht man jeden Ort für sich, müsste der Umsiedlungsbeginn für Pesch im Jahre 1999, der für Immerath im Jahre 2007 und der für Lützerath im Jahre 2009 liegen (jeweils 10 Jahre vor bergbaulicher Inanspruchnahme). Die Orte Pesch und Lützerath mit nur 96 bzw. 74 Einwohnern sind allerdings siedlungssoziologisch und infrastrukturell so eng mit Immerath (939 Einwohner) verknüpft, dass nur eine gemeinsame Umsiedlung dieser drei Orte und damit ein einheitlicher Beginn der Umsiedlung in Betracht kommen kann.

In Konkretisierung der Aussage, die der Braunkohlenplan Garzweiler II zu dieser Thematik enthält, wird als einheitlicher Umsiedlungsbeginn für Immerath, Lützerath und Pesch der 01.07.2006 festgelegt. Erst zu diesem Zeitpunkt können voraussichtlich die ersten bebaubaren Ersatzgrundstücke am Umsiedlungsstandort zur Verfügung stehen.

Die richtungweisende Aussage im Braunkohlenplan Garzweiler II hat folgenden Wortlaut:

"Der Umsiedlungsbeginn für Immerath, der normalerweise im Jahre 2007 läge, und von Lützerath, der normalerweise im Jahre 2009 läge (10 Jahre vor bergbau-

licher Inanspruchnahme), ist unter diesen Umständen vorzuverlegen, da andernfalls der Umsiedlungszeitraum für Pesch bei einer bergbaulichen Inanspruchnahme bereits im Jahre 2009 zu knapp wäre.

Angesichts der geringen Größe von Pesch wird sich die Vorverlegung jedoch in Grenzen halten können.

Für die Ortschaften Immerath, Pesch und Lützerath beginnt die Standortfindung einheitlich im Jahre 2000.

Unabhängig davon erhalten die Pescher Bürger den Umsiedlerstatus 10 Jahre vor bergbaulicher Inanspruchnahme."

- (2) Umsiedler sind diejenigen Personen, die zu Beginn des Umsiedlungszeitraumes als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte in Immerath, Pesch und Lützerath ansässig sind. In Pesch ansässige Personen sind aufgrund der vorstehend zitierten Regelung aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II bereits seit dem Jahre 1999 Umsiedlern gleichzustellen.

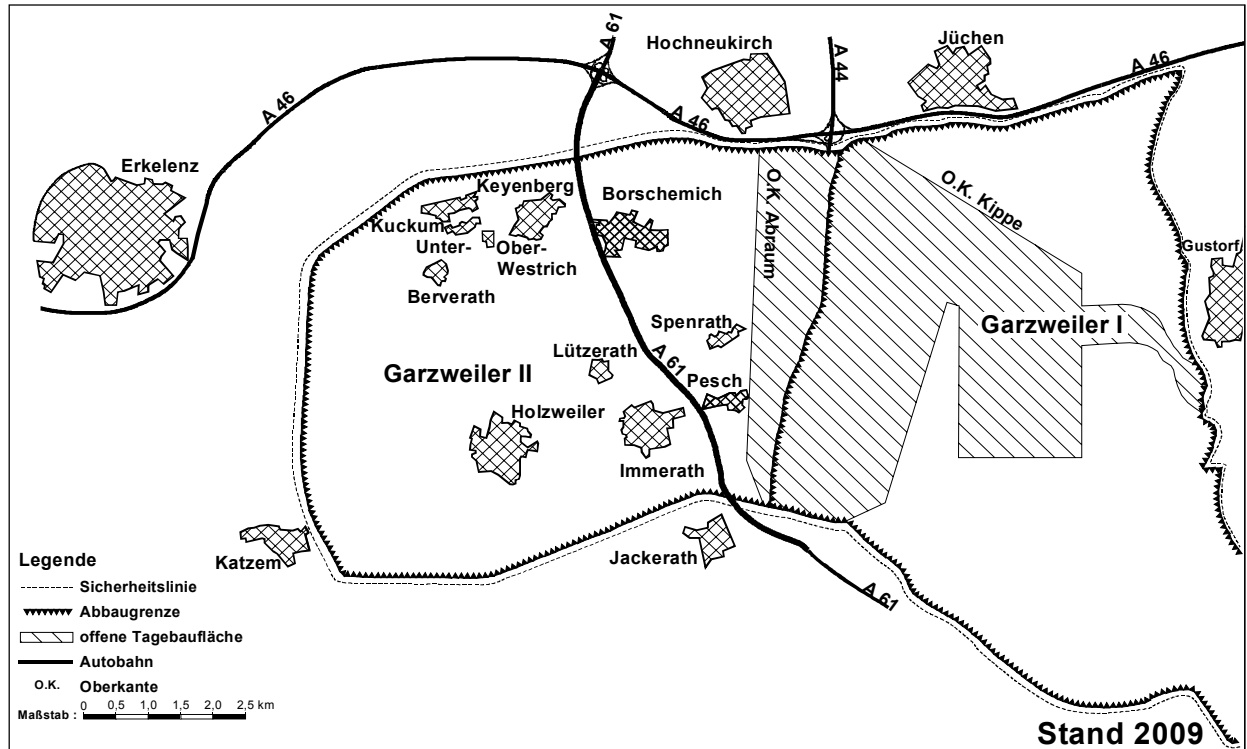
Außerhalb wohnende Eigentümer von Mietobjekten am alten Standort werden Umsiedlern gleichgestellt, wenn sie am Umsiedlungsstandort zur Unterbringung von Mietern aus dem alten Ort wieder ein Mietobjekt errichten.

Landwirte und Gewerbetreibende können u. U. bereits vor Beginn des Umsiedlungszeitraumes wie Umsiedler behandelt werden.

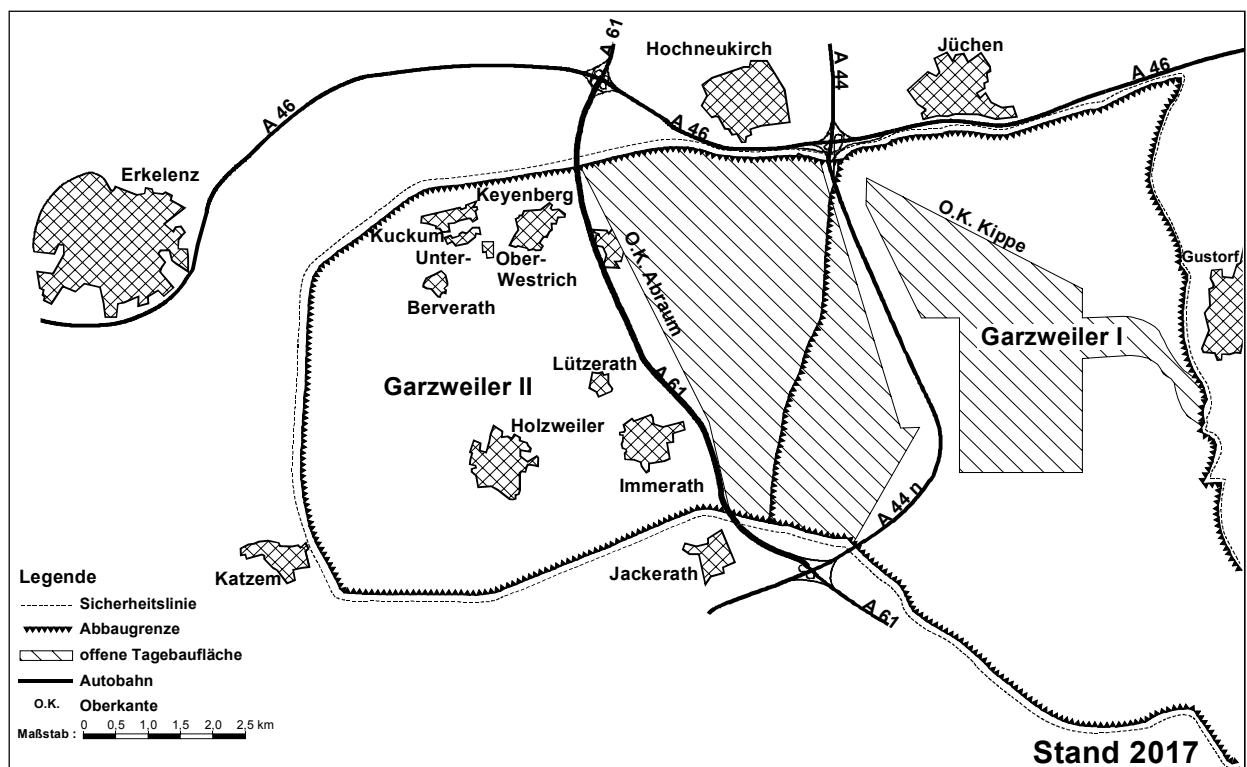
- (3) Wer den Status des Umsiedlers erlangt hat, kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Umsiedlungszeitraumes von der RWE Power AG den Erwerb seines Anwesens unter Anwendung der besonderen Entschädigungspraxis des Unternehmens verlangen. Auf Wunsch wird die RWE Power AG bereits ab dem 01.01.2006 (½ Jahr vor Umsiedlungsbeginn) mit der Bestandsaufnahme und der Wertermittlung beginnen und in die Kaufverhandlungen eintreten.

In Pesch ansässige Personen können aufgrund der in Absatz 1 zitierten Regelung aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II bereits seit dem Jahre 1999 von der RWE Power AG den Erwerb ihres Anwesens unter Anwendung der besonderen Entschädigungspraxis des Unternehmens verlangen.

Für Umsiedler, die Mieter sind, gilt ab Umsiedlungsbeginn am 01.07.2006 das Mieterhandlungskonzept (s. Ziel 4 in Kapitel. 2.2).

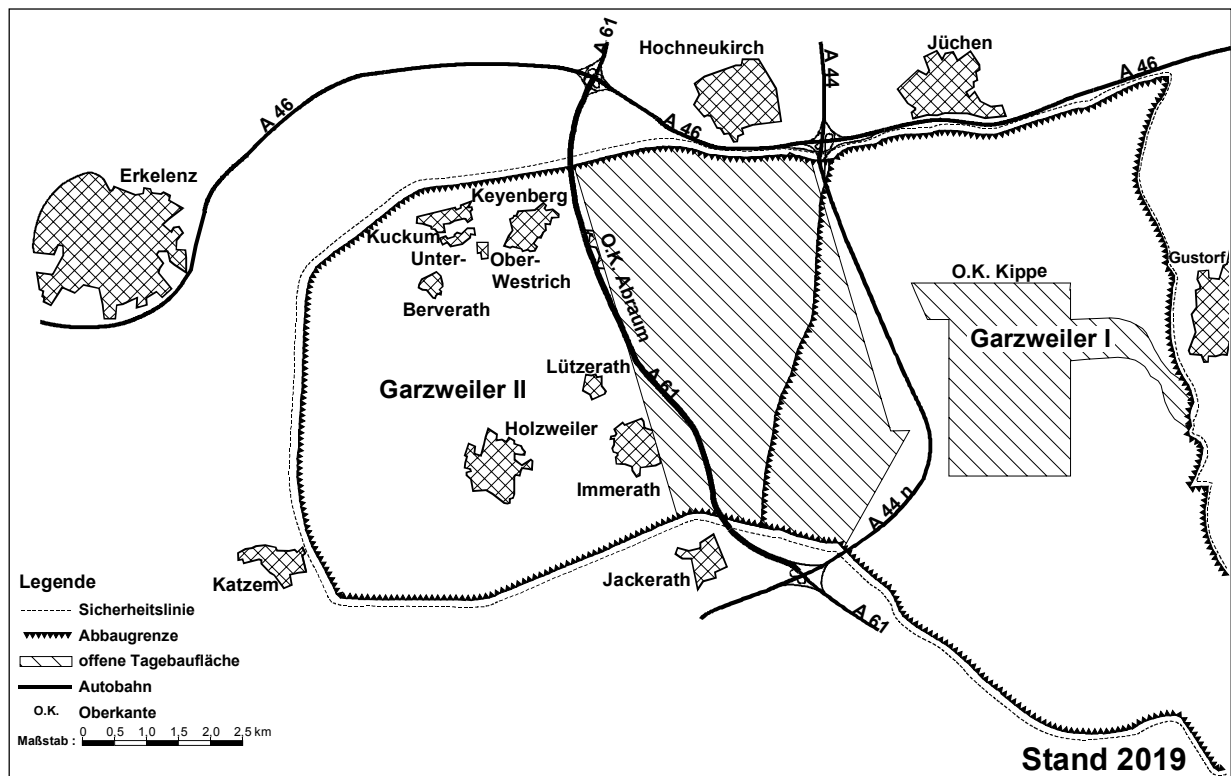
Abbildung 11 und 12: Tagebaustand 2009 und 2017

09



17

Abbildung 13: Tagebaustand 2019



Ziel 3: Für die Umsiedlung der Bevölkerung von Immerath, Pesch und Lützerath ist in Zuordnung zum Allgemeinen Siedlungsbereich Kückhoven westlich von Kückhoven und nördlich vom Wannenbusch eine Fläche von 32,7 ha zuzüglich der Flächen für die Anbindungen des Standortes an das regionale Straßennetz bereitzustellen (Umsiedlungsstandort Kückhoven).

Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch dargestellt ist, sind durch die Bauleitplanung die in der Erläuterung genannten Nutzungen unter Orientierung an den dort genannten Größenordnungen zu ermöglichen. Insbesondere ist die Bauleitplanung so auszulegen, dass innerhalb der vorzusehenden Fläche für Nettowohnbauland ein Baulandanteil von insgesamt 14 ha nicht überschritten wird.

Die Baufläche innerhalb des dargestellten Umsiedlungsstandortes stehen bis zum Abschluss der Umsiedlung nur für eine Nutzung durch Umsiedler aus Immerath, Pesch und Lützerath zur Verfügung.

Erläuterung:

- (1) Ziel 3 schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der gemeinsamen Umsiedlung in bauleitplanerischer und enteignungsrechtlicher Hinsicht bezüglich der Umsiedlungsflächen.

Bei der Frage der Standortfindung ist die Bezirksregierung von der Prämisse ausgegangen, dass jeder in die Diskussion gebrachte Standort nicht nur mit landesplanerischen Vorgaben, sondern auch mit den stadtentwicklungspolitischen bzw. bauleitplanerischen Vorstellungen der Stadt Erkelenz in Einklang stehen muss. Demzufolge war die Stadt Erkelenz bei dieser Frage der erste Ansprechpartner.

Unter der genannten Prämisse wurden problemlos und einvernehmlich 4 Standorte gefunden, die den Bürgerinnen und Bürgern von Immerath, Pesch und Lützerath in Informationsveranstaltungen im Juni 2001 mit Aushändigung einer Planunterlage vorgestellt wurden. Im Einzelnen handelte es sich um die Standorte

Erkelenz-Nord,
Erkelenz-West,
Kückhoven,
Venrath.

Zugleich wurde deutlich gemacht, dass die Möglichkeit zu weiteren Standortvorschlägen bestehe und es für die Entscheidung über den im Braunkohlenplan festzu-

legenden Umsiedlungsstandort ausschließlich auf das Votum der örtlichen Haushalte ankomme, das im November 2001 durch eine Befragung ermittelt werde.

Der auf Initiative der Stadt gebildete Bürgerbeirat Immerath-Pesch-Lützerath hat daraufhin den Standort

Granterath

als fünften Standort in die Diskussion gebracht und Besichtigungsfahrten zu allen Standorten unternommen. Darüber hinaus bestand für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der Besichtigung durch Busexkursionen, die von der Stadt Erkelenz organisiert wurden. Zur Veranschaulichung hat die Stadt ferner in einem Bürgerbrief erste Vorschläge für die städtebauliche Konkretisierung der vorgeschlagenen Umsiedlungsstandorte unterbreitet.

Als Ergebnis der sich anschließenden Diskussion innerhalb der Dorfgemeinschaft äußerte der Bürgerbeirat den Wunsch, alle fünf ins Auge gefassten Umsiedlungsstandorte zur Befragung zu stellen, im Einzelnen also

Erkelenz-Nord,
Erkelenz-West,
Kückhoven,
Venrath,
Granterath.

Diesem Wunsch wurde entsprochen.

Zum Zwecke der Standortfindung und -dimensionierung hat die Bezirksregierung sodann zwei Befragungen durchführen lassen, die durch ein erläuterndes Schreiben an alle Haushalte sowie durch eine weitere Informationsveranstaltung im November 2001 vorbereitet wurden.

In der Zeit vom 12.11. bis 30.11.2001 wurde jeder ortsansässige Haushalt befragt, ob er an der Umsiedlung an einen der genannten Standorte teilnehme. Die Haushalte, die diese Frage bejahten, wurden weiter gefragt, an welchen Standort sie mitgehen würden. Hierbei konnten auch mehrere Standorte genannt werden.

Der Standort, auf den die meisten Stimmen entfielen, wurde als Umsiedlungsstandort festgelegt. Das Ergebnis wurde den Haushalten im Dezember 2001 schriftlich mitgeteilt.

In der Zeit vom 12.01. bis 09.02.2002 wurde dann jeder Haushalt noch einmal befragt, ob er an den nunmehr festgelegten Umsiedlungsstandort mitgehen werde, unabhängig davon, welcher Standortwunsch in der ersten Befragung geäußert worden war. Auf diese Weise sollten noch alle Haushalte "mit ins Boot genommen wer-

den“, die sich zwar mit ihrem Wunschstandort nicht durchsetzen konnten, aber daraus nicht die Konsequenz ziehen wollten, die Dorfgemeinschaft zu verlassen und sich selbst auf Grundstücks- bzw. Wohnungssuche zu begeben.

Alle Haushalte, die sich in der zweiten Befragung für die Umsiedlung an den festgelegten Standort entschieden, wurden ergänzend um Angaben darüber gebeten, wie sie bisher gewohnt haben und in Zukunft wohnen möchten. Ermittelt wurde ferner die Bereitschaft von Grundstückseigentümern, am Umsiedlungsstandort Wohnflächen für Mieter bereitzustellen. Landwirte und Gewerbetreibende wurden nach ihren Plänen zur Zukunft des Betriebes befragt.

Die ergänzenden Angaben waren u.a. von Bedeutung für die Dimensionierung des Umsiedlungsstandortes. Auch über das Ergebnis der zweiten Befragung wurden die Haushalte schriftlich informiert (Schreiben des Regierungspräsidenten vom 03.06.2002).

Die erste Befragung, mit der der gewünschte Umsiedlungsstandort ermittelt wurde, erbrachte mit 88 % eine außerordentlich hohe Beteiligungsquote: Von 474 ortsansässigen Haushalten haben sich 415 Haushalte an der Befragung beteiligt.

284 Haushalte erklärten ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an einer gemeinsamen Umsiedlung. Weitere 59 Haushalte waren bei der Befragung noch nicht sicher, ob sie an einer gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen werden; 72 Haushalte schlossen eine Teilnahme für sich aus.

Die Standortwahl ergab einen deutlichen Stimmenvorsprung für den **Standort Kückhoven**. Die Frage, an welchen der fünf zur Wahl gestellten Standorte – auch an mehrere – der Haushalt mitgehen werde, wurde von 216 Haushalten zugunsten von Kückhoven beantwortet. Dies sind 63% der 343 Haushalte, die entweder ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung erklärt haben (284 Haushalte) oder noch nicht sicher waren, ob sie an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen (59 Haushalte).

Das Ergebnis im einzelnen:

Kückhoven	216 Stimmen
Granterath	126 Stimmen
Erkelenz-Nord	98 Stimmen
Erkelenz-West	38 Stimmen
Venrath	35 Stimmen

(Da mehrere der fünf zur Wahl gestellten Standorte genannt werden konnten, liegt die Gesamtstimmenzahl über der Zahl der abstimmenden Haushalte.)

Die zweite Befragung, mit der insbesondere die endgültige Zahl der umsiedelnden Haushalte nach Kückhoven und Grundlagen für die Standortdimensionierung ermittelt wurden, erbrachte mit 87 % praktisch dieselbe Beteiligungsquote wie die erste. Von 474 ortsansässigen Haushalten haben sich 414 Haushalte an der Befragung beteiligt.

246 Haushalte haben ihre Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung nach Kückhoven erklärt; 69 Haushalte erklärten, dass ihre Entscheidung noch nicht feststehe.

Auf die Ergänzungsfrage, wovon die Teilnahme abhängt, wurden allerdings Voraussetzungen genannt, die eine weitgehende Teilnahme der Gruppe der noch Unentschiedenen vermuten lassen.

Bezogen auf alle 474 ortsansässigen Haushalte kann folglich mit einer **Teilnahmequote in der Nähe von 66%** gerechnet werden ($246 + 69 = 315$ Haushalte).

Von den maximal teilnehmenden 315 Haushalten sind

176 Eigentümerhaushalte (56%),

126 Mieterhaushalte (40%),

13 Haushalte mit sonstiger Nutzungsberechtigung (4%).

- (2) Die Fläche eines Umsiedlungsstandortes ist entsprechend dem erforderlichen Bedarf zu ermitteln. Dies ist deswegen wichtig, weil evtl. notwendige Enteignungen am Umsiedlungsstandort nur in den Grenzen des Bedarfs erfolgen dürfen. Das Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NRW –) bestimmt, dass der Bedarf an Flächen nach Maßgabe der bisherigen Wohn- und Infrastruktur sowie Siedlungsdichte in der umzusiedelnden Ortschaft, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sozialgerechten Bodenordnung der Umsiedlungsflächen zu ermitteln ist.

Eine Konsequenz dieser Bestimmung ist, dass nur für bebaute Grundstücke am alten Ort ein Ersatzanspruch besteht.

Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Flächengröße für den Umsiedlungsstandort Kückhoven sind neben den Ergebnissen der zweiten Bürgerbefragung von Januar/ Februar 2002 die Bestandsaufnahme der Altorte sowie die Berücksichtigung anerkannter städtebaulicher Kennwerte.

Von den 246 Haushalten, die gemäß der Befragung definitiv an der gemeinsamen Umsiedlung nach Kückhoven teilnehmen wollen, sind 140 Eigentümerhaushalte, für die im ersten Schritt ein Ersatzgrundstück vorzusehen ist.

Um den Haushalten, die ihre Entscheidung zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung noch nicht fest getroffen haben, diese Teilnahme in jedem Fall zu ermöglichen, wird ein Bedarf von weiteren 36 Grundstücken angesetzt (69 ortsansässige Haushalte, s.o., davon 36 Eigentümerhaushalte).

Die ortsansässigen Mehrfacheigentümer möchten 27 Grundstücke, die externen Eigentümer 14 Grundstücke am neuen Ort wieder bebauen. Bei 5 weiteren Grundstücken von ortsansässigen Mehrfacheigentümern und 5 Grundstücken von externen Eigentümern ist diese Entscheidung noch offen. Damit ergibt sich eine Gesamtzahl von maximal 51 Grundstücken, von denen 47 für den Mietwohnungsbau vorgesehen sind, wobei ca. 125 Wohneinheiten errichtet werden sollen. Dies bedeutet, dass die bisherigen Vermieter praktisch genauso viele Mietwohnungen am neuen Ort zu erstellen beabsichtigen, wie Mieterhaushalte an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen (126 Mieterhaushalte s.o.).

Damit besteht ein Gesamtbedarf von **227 Wohnbaugrundstücken** (140 + 36 + 51).

Soweit die Umsiedlungsteilnehmer Angaben zu den Grundstücksgrößen gemacht haben, ergibt sich für Immerath, Pesch und Lützerath ein gewichteter Durchschnittswert von 945 m² für den Bestand und von 918 m² für das gewünschte Grundstück am neuen Ort (Immerath 943 bzw. 862 m², Pesch 1.029 bzw. 1.239 m², Lützerath 762 bzw. 900 m²). Hinter diesen Durchschnittswerten verbirgt sich bei den Wunschgrößen eine Spannweite von weniger als 300 m² bis 5.000 m².

Nach dem Liegenschaftskataster beträgt die gewichtete durchschnittliche Grundstücksgröße in den drei Orten knapp 900 m² (Immerath 835 m², Pesch 1.180 m², Lützerath 1.240 m², jeweils bezogen auf Wohnbaugrundstücke und gewerblich genutzte Grundstücke ohne landwirtschaftlichen Gartenbau). Dabei wurde die Ortsbereichsabgrenzung zugrunde gelegt, wie sie zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Rheinbraun AG entwurfsweise im November 2001 abgestimmt wurde (s. SVP-Angaben, S. 85 f.).

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Umsiedler im Allgemeinen kleinere Grundstücke vormerken lassen, als ursprünglich angegeben wurde. Bei den letzten 4 Ortsumsiedlungen lag die tatsächliche durchschnittliche Grundstücksgröße zwischen 460 und 750 m².

Vor dem Hintergrund der genannten Fakten wird für die Flächenbedarfsermittlung eine durchschnittliche Grundstücksgröße von 800 m² zugrunde gelegt.

Für 227 Grundstücke ergibt sich dann rechnerisch ein Flächenbedarf für Netto-
wohnbauland von 18,16 ha.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung der Stadt Erkelenz liegt der
Flächenbedarf für Nettowohnbauland (Wohn- und Mischbauflächen) bei 17,80 ha.

Verglichen mit den heute bei Neuplanungen üblichen Dimensionen werden damit
vergleichsweise große private Grundstücksflächen landesplanerisch gesichert. Mit
Blick auf die im Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz geforderte sozial-
gerechte Bodennutzung ist diese Vorgehensweise insofern vertretbar, als dadurch
eine weitgehende Übertragung der heutigen Ortsstruktur an den Umsiedlungs-
standort ermöglicht wird. Demgemäß ist die Bauleitplanung so auszulegen, dass in-
nerhalb der vorgenannten Nettowohnbauland-Fläche ein Baulandanteil (jeweils be-
messen bis 35 m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie) von insgesamt 14 ha nicht
überschritten wird ($227 \text{ Grundstücke} \times 600 \text{ m}^2 \text{-Baulandanteil} = 520 \text{ m}^2$ gewichteter
Baulandanteil heute - dabei Immerath 500 m^2 , Pesch 530 m^2 , Lützerath 800 m^2 –
plus 15% Entwicklungszuschlag bei gleichzeitiger Berücksichtigung der städtebauli-
chen Planung der Stadt Erkelenz).

Insgesamt 17 Gewerbebetriebe (einschließlich Freie Berufe) haben sich in der zwei-
ten Befragung für eine Betriebsfortführung am Umsiedlungsstandort entschieden,
davon benötigen 2 Betriebe ein gesondertes Betriebsgrundstück. Bei 4 Betrieben ist
die Betriebsfortführung noch offen.

Vor diesem Hintergrund wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung
der Stadt Erkelenz ein Flächenbedarf für wohnverträgliches Gewerbe von 0,47 ha
angesetzt.

Ferner sollen für wohnverträgliche landwirtschaftliche Betriebe im Umsiedlungs-
standort auch Flächen für Hofstellen zur Verfügung stehen. Von den insgesamt 16
befragten Betrieben sollen 12 in unveränderter Struktur fortgeführt werden. 3 Be-
triebe möchten im Umsiedlungsstandort siedeln, ein weiterer lässt den Ansiedlungs-
ort offen. Die Ansiedlung im Umsiedlungsstandort bietet sich insbesondere für Ne-
benerwerbsbetriebe und diejenigen Vollerwerbsbetriebe an, die im Rahmen der
Umsiedlung in den Nebenerwerb abstocken. Allerdings ist grundsätzlich zu beach-
ten, dass landwirtschaftliche Betriebsflächen im direkten Umfeld des Umsiedlungs-
standortes – wegen der dort bereits wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe
und späterer Siedlungsflächenerweiterung – dort ansiedelnden Betrieben nicht ga-
rantiert werden können.

Vor diesem Hintergrund erfolgt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung
der Stadt Erkelenz eine Flächenreservierung für 3-4 Hofstellen für den Umsiedlungs-
standort von 0,81 ha.

Für sonstige, nicht wohnverträgliche landwirtschaftliche Betriebe bieten sich u. a. Standorte in sog. landwirtschaftlichen Weilern an, deren Flächenbedarf hier jedoch nicht eingerechnet wird.

Nach Angaben der Stadt Erkelenz bzw. der katholischen Kirchengemeinde Immerath werden für Gemeinbedarfseinrichtungen 1,84 ha
und für Ver- und Entsorgungseinrichtungen 0,41 ha
benötigt.

Für die Unterbringung der Verkehrs- und öffentlichen Grünflächen einschließlich der Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft besteht nach der städtebaulichen Planung der Stadt Erkelenz folgender Bedarf:

Verkehrsflächen	
(ohne Flächen für die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz)	4,17 ha,
Öffentliche Grünflächen	5,11 ha,
Zusätzliche erforderliche ökologische Ausgleichsflächen	2,03 ha.

Die Größe des Umsiedlungsstandortes umfasst damit **32,64 ha.**

- (3) Die konkrete Planung des Umsiedlungsstandortes wird unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben von der Stadt Erkelenz aufgrund der entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches erarbeitet. Bei dieser Planung sollten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße einbezogen werden. Im Ergebnis soll ein auf den konkreten Bedarf der Umsiedler ausgerichteter und dabei städtebaulich attraktiver Umsiedlungsstandort entstehen, der neben einem Höchstmaß an individueller Eigenständigkeit auch ein hohes Maß an Gemeinsamkeit aufweist. Die Attraktivität des Umsiedlungsstandortes gründet dabei u.a. auf eine zeitgemäße Infrastrukturausstattung, eine rationelle und kostengünstige Erschließung, eine den heutigen Ansprüchen genügende Wohnqualität, einen hohen Anteil privater Grünflächen im Ortsbild sowie auf eine gute verkehrliche Anbindung. Bei der Infrastrukturausstattung ist darauf zu achten, dass die nachhaltige Tragfähigkeit gewährleistet ist und die Infrastruktur in der Umgebung berücksichtigt wird.
- (4) Der Zeitraum der Landbeschaffung gestaltet sich je nach Eigentümerstruktur und Besitzverhältnissen am jeweiligen Umsiedlungsstandort unterschiedlich. Im Idealfall ist es so, dass der Bergbautreibende schon beizeiten die Flächen für den neuen Umsiedlungsstandort erwirbt. Dieser Idealfall ist aber nicht immer gegeben. Es kann vielmehr notwendig werden, dass am Umsiedlungsstandort Ersatzland für die Umsiedler enteignet werden muss. Der Landesgesetzgeber hat hierfür im Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) Regelungen geschaffen.

Danach kann die im Braunkohlenplan festgelegte Umsiedlungsfläche enteignet werden, um dort umzusiedelnde Personen und Unternehmungen sowie öffentlichen Zwecken dienende Einrichtungen in den Grenzen des Bedarfs anzusiedeln (§ 46 EEG NW). Hieraus resultiert, dass die Umsiedlungsfläche bis zum Abschluss der Umsiedlung nur für Umsiedler zur Verfügung steht.

Ziel 4: Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung ist dafür Sorge zu tragen, dass neben den Eigentümern auch die Mieter an den neuen Umsiedlungsstandort ziehen können. Das hierzu entwickelte Mieterhandlungskonzept soll gewährleisten, dass für Umsiedler, die Mieter sind und an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchten, auch am Umsiedlungsstandort wieder Mietwohnungen zu akzeptablen Preisen zur Verfügung stehen.

Erläuterung:

Das Prinzip der gemeinsamen Umsiedlung entfaltet seine beabsichtigte Wirkung nur dann, wenn ermöglicht wird, dass jeder Umsiedler, der an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchte, auch teilnehmen kann.

Für die Eigentümer ist dies von vornherein sichergestellt, für die Mieter nicht unbedingt. Um sicherzustellen, dass möglichst frühzeitig Mietwohnungen zur Verfügung stehen, ist im Rahmen früherer Umsiedlungen ein Mieterhandlungskonzept entwickelt worden, das stufenweise Förderungsmaßnahmen für den Mietwohnungsbau vorsieht. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte dieses Konzeptes wiedergegeben, das auf die Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath übertragen wird.

Stufe 1: Förderung der bisherigen Miethauseigentümer

Zur Wiedererrichtung von Mietobjekten für die Unterbringung von Mietern aus den Umsiedlungsorten erhalten die Eigentümer der Mietobjekte von der RWE Power AG zusätzlich zu der gesetzlichen Entschädigung einen zweckgebundenen Zuschusses in angemessener Höhe. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem gutachterlich ermittelten Ertragswert (Verkehrswert) und dem Sachwert. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage eines Mietvertrages für die Ersatzneubauwohnung mit einem umzusiedelnden Mieter und unter der Voraussetzung, dass sich die Miethöhe an der Miete des sozialen Wohnungsbaus bzw. ggf. an der ortsüblichen Miete orientiert.

Soweit der Mieter bisher in einer öffentlich geförderten Mietwohnung gewohnt hat und aufgrund des Einkommens dazu auch berechtigt ist, wird dafür Sorge getragen, dass er auch künftig nur eine Miete in Höhe des sozialen Wohnungsbaus zu zahlen hat.

Stufe 2: Förderung von Eigentumsmaßnahmen bisheriger Mieter

Mietern werden zu vergleichbaren Bedingungen wie Eigentümern Grundstücke zweckgebunden zum Kauf angeboten. Gemäß der Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1982 können Mieter ggf. ein Darlehen von der RWE Power AG erhalten, wie es der Vermieter erhalten hätte.

Die Maßnahmen der Stufe 2 setzen den freihändigen Erwerb der Umsiedlungsflächen voraus.

Stufe 3: Gemeinsame Förderung durch Land und RWE Power zur Unterbringung bisheriger Mieter des sozialen Wohnungsbaus

Soweit das Land Nordrhein-Westfalen außerplanmäßig zurückgezahlte öffentliche Mittel aus den Umsiedlungsorten wieder für Förderungsmaßnahmen zur Verfügung stellt und entsprechender Mietwohnungsbedarf besteht, wird die RWE Power AG in derselben Höhe und zu denselben Bedingungen, zu denen die öffentlichen Mittel gewährt werden, ebenfalls Mittel zur Verfügung stellen.

Der geförderte Mietwohnraum dient zur Unterbringung von bisherigen Mietern des sozialen Wohnungsbaus. Soweit die Berechtigung aufgrund der Einkommensverhältnisse vorliegt, können ausnahmsweise auch Mieter aus bisher freifinanzierten Wohnungen aus den Umsiedlungsorten berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Miethöhe gilt als Orientierungsrahmen die Miete des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus.

Stufe 4: Bedarfsweiser Mietwohnungsbau durch RWE Power oder Träger

Wenn trotz Förderung der bisherigen Miethauseigentümer, der Mieter selbst oder Dritter noch eine Nachfrage nach Mietwohnungen besteht, wird die RWE Power AG – ggf. durch Einschaltung eines Trägers – dafür Sorge tragen, dass Mietern im Umsiedlungsstandort eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt wird.

Die Erfahrungen mit dem Mieterhandlungskonzept zeigen, dass für jeden umzusiedelnden Mieter, der eine Mietwohnung sucht, eine entsprechende Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Übrigen hat die zweite Haushaltsbefragung im Januar/Februar 2002 ergeben, dass die zukünftigen Eigentümer am Umsiedlungsstandort so viele Mietwohnungen zu erstellen beabsichtigen, wie Umsiedler, die Mieter sind, an diesen Standort umsiedeln wollen (s. Erläuterung zu Ziel 3).

Ziel 5: Es ist sicherzustellen, dass den Umsiedlungsbetroffenen eine qualifizierte Beratung zur Klärung individueller Belange zuteil wird.

Erläuterung:

Es ist zweckmäßig und hat sich bewährt, die umsiedlungsbetroffene Gemeinde – auf Kosten des Bergbautreibenden als Verursacher und mit dessen Einverständnis – mit der Umsetzung dieses Zieles zu betrauen. Die Gemeinde kann sowohl selbst beratend tätig werden als auch alternativ oder ergänzend externe Berater hinzuziehen. Bereits ausgeübte Beratungstätigkeiten Dritter sollten integriert werden.

Zum Beratungsangebot macht der Bergbautreibende in seinen SVP-Angaben konkrete Vorschläge, die auf umfangreiche Erfahrungen aus früheren und laufenden Umsiedlungen zurückgehen.

Die im Rahmen der Beratungspraxis gewonnenen Erfahrungen werden zeitnah von einer Monitoring-Gruppe ausgewertet, in der die betroffene Gemeinde, die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses, der Bergbautreibende und der Umsiedlungsbeauftragte der Landesregierung vertreten sind. Der Monitoring-Gruppe obliegt es auch, einen Handlungsbedarf festzustellen und gegenüber den zuständigen Stellen zu artikulieren.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere

- im Bauleitplanverfahren,
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts,
- durch die Stadt Erkelenz.

2.3 Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe

Ziel 1: Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- und/oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen bis zum Jahre 2019 in Anspruch genommen werden, sind dem – Fortschritt des Tagebaues entsprechend – rechtzeitig umzusiedeln. Der Restbetrieb ist dann umzusiedeln, wenn er aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Ist der Bergbautreibende hierzu nicht in der Lage, sind auch vom Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe zu berücksichtigen.

Die Existenz eines umzusiedelnden landwirtschaftlichen Betriebes, die gegebenenfalls auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden. Der Betrieb soll in dem zum Zeitpunkt der Umsiedlung bestehenden Umfang umgesiedelt werden. Dabei soll die Besitzstruktur möglichst nicht verändert und in entsprechendem Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen.

Erläuterung:

- (1) Angesichts der Nachteile, die der Landwirtschaft – als einer der Hauptbetroffenen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme im Rheinischen Braunkohlenrevier – durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust großer Flächen unvermeidbar erwachsen, ist im Sinne der §§ 2, 17 und 27 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft geboten.

Durch den Braunkohlentagebau wird landwirtschaftliche Nutzfläche über einen Zeitraum von fast 40 Jahren abschnittsweise in Anspruch genommen und somit in die Wirtschaftsführung bzw. Wirtschaftlichkeit der meisten Betriebe erheblich eingegriffen.

- (2) Im Bereich der Orte Immerath-Pesch-Lützerath werden durch den Tagebau Garzweiler II landwirtschaftliche Flächen hoher Qualität in Anspruch genommen. Die Bodenzahlen liegen zwischen 75 und 85 (Bodenzahl für den besten deutschen Boden = 100). Dementsprechend werden 98,7 % (379 ha) der landwirtschaftlichen Flächen als Ackerland und 1,3 % (5 ha) als Grünland genutzt. Auf diesen Flächen wirtschaften 17 Betriebe und 2 Gartenbaubetriebe.

Der Bergbautreibende hat zu den landwirtschaftlichen Strukturdaten in den SVP-Unterlagen nähere Angaben gemacht.

- (3) Im Rahmen der Umsiedlung sollen alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur erhalten bleiben, falls die Betriebsinhaber dies wünschen. Maßstab für das Erreichen dieses Zieles sind Einkommensverhältnisse und Vermögenssubstanzen ohne Beeinflussung durch den Braunkohlenabbau. Existenzsicherung im Rahmen der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Inanspruchnahme der Betriebsflächen von Tagebaurandbetrieben bedeutet, auf den neuen Flächen ein vergleichbares Einkommen zu erwirtschaften und das vorhandene Vermögen zu erhalten; Existenzsicherung bedeutet aber auch, dass die Betriebe sich weiterentwickeln können (s. Ziel 2).

Je nachdem, ob ein Betrieb ganz oder zum Teil durch den Bergbau in Anspruch genommen wird, müssen differenzierte Lösungen möglich sein, die dem Einzelfall gerecht werden.

Bei Betrieben, die zum Teil in Anspruch genommen werden, ist zur Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch in angemessenem Umfang zu bewirtschaften ist, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer hinzuzuziehen, deren Votum ein besonderes Gewicht hat.

Für die weitere Existenz und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe sind - neben den Eingriffen durch den Bergbau - auch bestimmte Rahmenbedingungen maßgebend, die sich in einem beschleunigten Strukturwandel in der Landwirtschaft niederschlagen. Diese agrarstrukturellen Gründe können es neben Gründen betrieblicher und persönlicher Art als sinnvoll erscheinen lassen, aus Anlass der bergbaulichen Inanspruchnahme eine andere Lösung als die Betriebsfortführung zu suchen. Hierbei gibt der Bergbautreibende entsprechend seinen Möglichkeiten individuelle Hilfestellung.

- (4) Für den Fall der Betriebsfortführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die dann notwendige Umsiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Zeitraum vollzieht wie die der Wohnbevölkerung. Im Einzelfall kann es allerdings geschehen, dass wesentliche Flächen eines Betriebes vor dem Umsiedlungsbeginn für die eigentliche Ortschaft vom Abbau erreicht werden. Die Umsiedlung des betreffenden Betriebes ist dann vorzuziehen, wenn der Betriebsinhaber dies wünscht und der Restbetrieb nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden kann. Wird dies nicht gewünscht, wird durch den Bergbautreibenden, wenn möglich und vom betroffenen Landwirt gewünscht, Austauschland bereitgestellt oder eine finanzielle Entschädigung für den Nutzungsentzug geleistet.

Den Vollerwerbsbetrieben, die künftig im Nebenerwerb weitergeführt werden und immissionsschutzrechtlich unbedenklich sind, werden zusammen mit den bestehenden Nebenerwerbsbetrieben gesonderte Standorte innerhalb der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche angeboten (s. Kapitel. 2.2, Erläuterung zu Ziel 3). Diese Landwirte können so an der gemeinsamen Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort teilnehmen, erhalten ihre Flächen aber größtenteils außerhalb auf Neuland oder anderenorts. Die ortsnahen Nutzflächen sollten im Umfeld der Hofstellen liegen und ohne Durchfahrten von Wohngebieten zu erreichen sein. Dabei ist der Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen im Umfeld des Umsiedlungsstandortes zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird dem umsiedlungsbetroffenen Landwirt das Angebot unterbreitet, den Betrieb auf rekultiviertes Neuland oder auf Altland zu verlagern. Der Bergbautreibende geht hierauf in seinen SVP-Angaben ein, wobei für die Umsiedlung auf rekultiviertes Neuland konkrete Standortangebote unterbreitet werden.

Der Bergbautreibende sichert selbstwirtschaftende Landwirte und Verpächter durch eine umfassende Gewährleistung für Neulandböden ab (Gewährleistungsvereinbarung vom 07.02.1990 und vom 29.10.1992 zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Rheinbraun AG).

Auch von den Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe sind zu berücksichtigen. Umsiedlungen auf Altland in den angrenzenden Standorten des Tagebaues sollten mit Rücksicht auf die dort bestehende Agrarstruktur die Ausnahme bleiben.

Beide Maßnahmen sind erforderlich, um die Existenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe in den tagebauangrenzenden Standorten zu erhalten.

Ziel 2: Wegen des hohen Pachtlandanteils der Landwirte im Bereich Immerath-Pesch-Lützerath hat sich der Bergbautreibende intensiv um eine Verlegung von Pachtland (Eigentumsflächen der Verpächter) an den neuen Standort des Umsiedlers und deren langfristige Verfügbarkeit zu bemühen.

Für nicht mitverlagertes Pachtland von Dritten bei der Umsiedlung stellt der Bergbautreibende eigene Flächen als Ersatzpachtland zur Verfügung, soweit solche Flächen zur Verfügung stehen und nicht für einen Eigentumstausch oder für betriebliche Zwecke des Bergbautreibenden benötigt werden. Wenn in absehbarer Zeit kein Ersatzpachtland zu beschaffen ist, wird der Bergbautreibende für das im Rahmen der Umsiedlung verlorengegangene Pachtland eine angemessene Entschädigung erbringen.

Zur Entwicklung der Umsiedlungsbetriebe wird sich der Bergbautreibende verstärkt bemühen, Zusatzpachtlandflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung:

Die Bewirtschaftung von Pachtland liefert – wie im gesamten Rheinland üblich – einen wesentlichen Beitrag zur Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe. Für die weiterführenden Betriebe muss das Standbein Pachtland unbedingt erhalten werden, weil

- ein Flächenzukauf auch ohne Umsiedlung in der Regel nicht finanzierbar ist,
- eine innerbetriebliche Aufstockung aufgrund von Kontingentierung und hohem Kapitalbedarf nur in Sonderfällen möglich ist und
- der Anbau von Sonderkulturen, welcher im Rahmen mehrjähriger Großflächenversuche geprüft wurde, zwar grundsätzlich möglich ist, aber spezielle anbautechnische Erfahrungen zu einzelnen Kulturen derzeit noch unter Praxisbedingungen gesammelt und zur weiteren Verfahrensoptimierung ausgewertet werden.

Vor der Umsiedlung verfügen die Betriebe zum Teil über befristete Pachtverträge in schriftlicher Form, häufig aber auch über mündliche Pachtverträge auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet der Form des Pachtvertrages ist in der Regel davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung des Pachtlandes ohne bergbauliche Inanspruchnahme

auf nicht absehbare Zeit fortgeführt werden könnte, das Pachtland den Betrieben somit dauerhaft zur Verfügung stünde.

In der Kenntnis, dass das Pachtland einen wesentlichen Teil der Existenzsicherung der Landwirte darstellt, soll der Bergbautreibende allen betroffenen Verpächtern ein Verlegungsangebot für ihre Pachtflächen auf Neuland unterbreiten. Daneben bemüht sich die RWE Power AG um ein Verlegungsangebot auch für Pachtflächen auf Altland. Dadurch soll die Besitzstruktur und Verpächterstruktur der umzusiedelnden Betriebe erhalten bleiben.

Außerdem ist die RWE Power AG bereit, entsprechend der Absichtserklärung zur Bereitstellung von Ersatz- und Zusatzpachtland bei der Umsiedlung auf Neuland vom 21.12.1992 zu verfahren.

Die vorgenannte Absichtserklärung umfasst insbesondere folgende Positionen:

1. Den selbstwirtschaftenden Landwirten, denen die RWE Power AG ein Angebot zur Umsiedlung auf Neuland unterbreitet und denen im Zuge der Umsiedlung Pachtland von Dritten verloren geht, wird sie bei Verfügbarkeit ausreichender Flächen und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange auch eigene gleichwertige Flächen als Ersatzpachtland für nicht bei der Umsiedlung mitverlagertes Pachtland zum ortsüblichen Pachtzins anbieten.

Als Pachtland von Dritten gelten auch solche Flächen im Abbauggebiet, die die RWE Power AG innerhalb von 10 Jahren vor deren bergbaulicher Inanspruchnahme vom Verpächter erworben hat.

2. Das Ersatzpachtland ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Besitzübergang der Eigentumsflächen zur Verfügung zu stellen. Solange das Ersatzpachtland von der RWE Power AG nicht überlassen wird, erhält der Umsiedler eine angemessene, den ortsüblichen Bedingungen entsprechende Geldentschädigung. Die Dauer der Ersatzpachtgestellung verringert sich um den Zeitraum, für den eine Geldentschädigung gezahlt wird.
3. Das Ersatzpachtland wird für die Restlaufzeit der bestehenden Pachtverträge, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Danach verlängert sich das Pachtverhältnis von Jahr zu Jahr. Ein Kündigungsrecht der RWE Power AG besteht jedoch nicht, wenn die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich beeinträchtigt würde. Die Verpachtung endet nach Ablauf von 18 Jahren seit deren Beginn.

Sollte es bei der Vergabe von Ersatzpachtland zwischen dem betroffenen Landwirt und der RWE Power AG zu keiner Einigung kommen, ist die Landwirtschaftskammer Rheinland zu hören.

Soweit trotz allen Bemühens am neuen Hof-Standort auf Altland kein Ersatzpachtland beschafft werden kann, hat der Landwirt einen Rechtsanspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung in Geld.

Viele Betriebe haben in den letzten Jahren die erforderliche Steigerung ihres Betriebseinkommens durch Betriebsaufstockung über Zupacht von Flächen ausscheidender Betriebe realisiert.

Dagegen scheiden im Umfeld der auf Neuland umgesiedelten Betriebe über viele Jahre hinaus keine bzw. nur vereinzelte Betriebe aus. Somit stehen Landwirten bei der Umsiedlung auf Neuland bzw. in einem Weiler Aufstockungsflächen nicht in gleichem Maße wie in einer vom Tagebau unbeeinflussten Agrarstruktur zur Verfügung.

Zur Entwicklung dieser Betriebe wird sich der Bergbautreibende im Rahmen seiner Möglichkeiten verstärkt bemühen, Zusatzpachtflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Sollte es beim Erwerb der Flächen für den Umsiedlungsstandort durch Pachtflächenverlust zu einer wesentlichen Existenzeinschränkung kommen, bemüht sich die RWE Power AG, ebenfalls Ersatzpachtflächen zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere

- im Bauleitplanverfahren,
- im Flurbereinigungsverfahren,
- durch die RWE Power AG unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes i.V. mit den geltenden Vereinbarungen/Absichtserklärungen.

2.4 Umsiedlung gewerblicher Betriebe

Ziel : Gewerbebetriebe, deren Betriebsflächen ganz von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind umzusiedeln. Werden die Betriebsflächen nur zum Teil in Anspruch genommen, so ist der Restbetrieb dann umzusiedeln, wenn er aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Für umzusiedelnde Betriebe, deren Inhaber dies wünschen, sind am Umsiedlungsstandort rechtzeitig ausreichend große Flächen bauleitplanerisch zu sichern.

Die Existenz eines umzusiedelnden gewerblichen Betriebes, auch soweit sie Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet oder zerstört werden.

Erläuterung:

Nach den SVP-Angaben des Bergbautreibenden gibt es in Immerath-Pesch-Lützerath 58 Gewerbebetriebe (einschließlich Freie Berufe), von denen 18 auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind. Die Umsätze der übrigen Betriebe sind zumindest nicht allein von der Einwohnerzahl der umzusiedelnden Orte abhängig.

Der Bergbautreibende hat in seinen SVP-Angaben ferner dargelegt, dass die meisten Betriebe – gemessen an der Zahl der vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter – Kleinstbetriebe mit bis zu 2 vollbeschäftigten Mitarbeitern sind.

Insgesamt nutzen die Gewerbetreibenden rund 11.900 m² Betriebsflächen.

Die möglichen Auswirkungen der Umsiedlung auf die gewerblichen Betriebe bzw. die nicht landwirtschaftlich tätigen Selbständigen allgemein hängen im wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung und von dem sich am Umsiedlungsstandort ergebenden neuen Einzugsbereich ab. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob die betroffenen Betriebe auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind oder ob ihr Einzugsbereich über den örtlichen Rahmen hinausreicht.

Wie im Bereich der Landwirtschaft treten auch bei der Umsiedlung gewerblicher Betriebe Fragen auf, die nur im Einzelfall betrachtet und gelöst werden können. Wie dort kann es auch hier aus der Sicht des Betriebsinhabers angebracht sein, eine andere Lösung als die Betriebsfortführung zu suchen.

Bei anstehenden Verlagerungen, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch in angemessenem Umfang wirtschaftlich weitergeführt werden kann, sollte die Unternehmensberatung der entsprechenden Kammer eingeschaltet bzw. hinzugezogen werden, deren Votum besonderes Gewicht hat.

Der Unternehmer (Eigentümer/Pächter/Mieter) soll durch die Entschädigung in die Lage versetzt werden, außerhalb des Abbaugebietes - möglichst am Umsiedlungsstandort - sein Unternehmen in der gleichen Weise wie bisher fortzuführen und zu nutzen.

Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung zur Enteignungsentschädigung. Hiernach spielt neben der Entschädigung des in Anspruch genommenen Betriebsvermögens (Substanzentschädigung) die Entschädigung der Folgekosten der Betriebsverlagerung eine Rolle.

Die Entschädigungshöhe der Verlagerungsfolgekosten wird ermittelt, indem die Verlagerung an einen fiktiven Standort unterstellt wird. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Verlagerung. Obergrenze für die Entschädigung der Folgekosten ist grundsätzlich der Geschäftswert am alten Standort. Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung der Folgekosten ist die Verlagerungswürdigkeit des Betriebes. Ein Betrieb gilt dann als nicht verlagerungswürdig, wenn die Substanzentschädigung für den betrieblich genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude sowie für die Kapitalinvestitionen für Sachanlagen und Umlaufvermögen einen höheren Ertrag (Zinsertrag) ermöglicht als der Ertrag (Geschäftsgewinn) aus dem bisherigen Betriebsvermögen am alten Standort.

Zu den Folgekosten zählen insbesondere

- Persönliche Aufwendungen des Betroffenen bei der Suche und Auswahl eines geeigneten neuen Wohn- und Betriebsgrundstückes (jedoch nicht Maklerkosten oder Notarkosten beim Kauf eines Ersatzobjektes);
- Standortanalysen und vorbereitende Untersuchungen;
- Verluste an Betriebseinrichtungen, die am neuen Standort nicht wieder eingesetzt werden können;

-
- Umzugs- und Transportkosten, Demontage und Montage;
 - Verluste im Warenbestand im Zuge der Verlagerung;
 - Ertragseinbußen
(z.B. wegen der Betriebsunterbrechung während der Verlagerung und/oder umzugsbedingter Gewinnausfall);
 - Wiederanlaufkosten am neuen Standort;
 - Werbekosten am neuen Standort;
 - Ertragseinbußen durch Kundenverluste am neuen Standort;
 - Standortbedingte Mehraufwendungen;
 - Umbaukosten von Einrichtungen am neuen Standort zur Wiederherstellung der Gleichwertigkeit;
 - Anfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer für nicht verlagerungsfähige Betriebseinrichtungen;
 - Zinsen für die Zwischenfinanzierung von Mehraufwendungen;
 - Rechtsberaterkosten und Steuerberaterkosten
(Erstattung erfolgt auf Nachweis auch noch nach Vertragsabschluss, soweit dies im Vertrag vereinbart wurde);
 - Aufwendungen aufgrund von Versicherungsumstellungen;
 - Ausgleich für den vorzeitigen Anfall von Mehraufwendungen aufgrund zusätzlicher öffentlicher Auflagen am neuen Standort.

Bei der Ermittlung des Geschäftswertes am alten Standort werden etwaige bergbauliche Einflüsse eliminiert, z.B. Gewinnschmälerungen durch Kundenverluste in Folge des heranrückenden Tagebaues.

Es liegt in der Hand des Unternehmers, mit Hilfe der aus dem alten Betrieb realisierten Entschädigungsleistung einen neuen Betrieb zu errichten, der in Folge seines Standortes einen größeren Kundenkreis gewinnen kann. Durch eine Neuorientierung und ggf. Ausstattung mit neuen Gebäuden und Maschinen kann ein rationeller Betriebsablauf erreicht werden.

Im Rahmen der Umsiedlung der Gewerbetreibenden kann es manchmal sinnvoll sein, dass der Betrieb möglichst frühzeitig am neuen Standort aufgebaut wird, obwohl der Schwerpunkt noch am alten Ort liegt. Mit der doppelten Betriebsführung wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet, am Umsiedlungsstandort schon während der ersten Bauphase sein Kundenpotential zu sichern bzw. einen neuen Kundenstamm aufzubauen. Entsprechend seinen Ausführungen in den SVP-Angaben ist der Bergbautreibende bereit, die Verlagerung des Betriebes nach den zeitlichen Dispositionen des Betriebsinhabers zu unterstützen: Die Entschädigung für den Betrieb am alten Ort wird zum Beispiel vertraglich geregelt und zugleich erwirbt der Umsiedler ein Ersatzgrundstück, um seinen neuen Betrieb zu errichten. Das bisherige Betriebsgrundstück kann er gleichzeitig zu Konditionen weiter nutzen, die auf seine betrieblichen und steuerlichen Belange abgestimmt werden.

Die im Braunkohlenplan zeichnerisch dargestellte Umsiedlungsfläche ist so dimensioniert, dass die Verlagerung umsiedlungsbereiter Betriebe bauleitplanerisch ermöglicht wird (s. Kapitel. 2.2, Erläuterung zu Ziel 3).

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere

- im Bauleitplanverfahren,
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts.

3 Sozialverträglichkeitsprüfung: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Umsiedlung auf soziale Belange

3.1 Einleitung

Am 22.11.2002 hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplanes Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath – auf der Grundlage des Planvorentwurfes / Stand Mai 2000 – beschlossen. Mit dem Erarbeitungsbeschluss wurde der Planvorentwurf zum Planentwurf / Stand November 2002.

Die an der Erarbeitung beteiligten Behörden und Stellen konnten in der Zeit vom 13.01.2003 bis 12.05.2003 Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen (§ 33 Abs. 1 LPIG). Die Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath wurden den Behörden und Stellen mit zugänglich gemacht (vgl. Kapitel 2.1).

Die Stadt Erkelenz hat den Entwurf des Braunkohlenplanes und die Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Sozialverträglichkeit in der Zeit vom 13.01.2003 bis 14.04.2003 öffentlich ausgelegt (§ 33 Abs. 3 LPIG). In dieser Zeit konnten ebenfalls Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Am 23.04.2004 hat die Bezirksplanungsbehörde Köln die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit diesen erörtert. Dabei war gemäß § 33 Abs. 1 LPIG ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

Mit dem vorliegenden Kapitel erfolgt die vom Landesplanungsgesetz geforderte Prüfung der Sozialverträglichkeit auf der Grundlage der Verfahrensergebnisse. Hierzu werden die Auswirkungen der Umsiedlung auf die Gemeinschaft und auf die Betroffenen jeweils zusammengefasst dargestellt und bewertet.

3.2 Immaterielle Belange

Zusammenfassende Darstellung

Die von der Umsiedlung betroffenen immateriellen Belange sind am ehesten mit den Begriffen "örtliche Gemeinschaft" und "Heimat" beschrieben.

Die örtliche Gemeinschaft stellt ein feinmaschiges Verflechtungsnetz der Organisation des Ortes auf verschiedenen sozialen Ebenen dar:

- Familie und Verwandtschaft,
- Nachbarschaft und Freundeskreis,
- Vereine,
- Kirchengemeinde.

Das soziale Gefüge ist in jedem Ort anders zusammengesetzt. Es bestimmt - neben dem optischen Erscheinungsbild - die Individualität und den Charakter des Ortes sowie die Qualität des Zusammenlebens.

In enger Verbindung mit der örtlichen Gemeinschaft steht der Begriff "Heimat", der zum einen die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft umfasst, die Kontakte zu den Verwandten, Freunden und Nachbarn, Bindungen an die kirchliche Gemeinde und an die Vereine. Zum anderen wird mit diesem Begriff das äußere Erscheinungsbild sowie der real vorhandene Erlebnisraum des Ortes identifiziert, die Infrastruktur, Wohnqualität, Wohnumgebung und Freiräume für Freizeitaktivitäten, aber auch Arbeitsplätze, Einkaufsmöglichkeiten, Gewerbebetriebe am Ort und sonstige Kennzeichen, die die Lebenswelt des Ortes bestimmen.

Die bergbauliche Inanspruchnahme der – unter Umsiedlungsgesichtspunkten als Einheit zu sehenden – Orte Immerath-Pesch-Lützerath stellt zunächst die Existenz der örtlichen Gemeinschaft und der Heimat in Frage. Dies kann zu psychischen Belastungen führen.

Gegenmaßnahmen sind die rechtzeitige und umfassende Information sowie das Angebot zur Umsiedlung der Ortseinwohner an einen gemeinsamen Standort innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes (räumlich und zeitlich gemeinsame Umsiedlung). Ergänzend kommen Maßnahmen zur partiellen Übertragung des Erlebnisraumes und des örtlichen Erscheinungsbildes in Betracht.

Zur rechtzeitigen und umfassenden Information der Betroffenen gehört eine qualifizierte Beratung. Dem Beratungserfordernis wird durch Ziel 5 in Kapitel 2.2 Rechnung getragen. Dort finden sich auch Hinweise zur Organisation und zur Konkretisierung des Beratungsangebots.

Wesentlich für eine hohe Beteiligung an der gemeinsamen Umsiedlung ist die Akzeptanz des neuen Standortes durch die Betroffenen. Die Betroffenen wurden deshalb in das Verfahren der landesplanerischen Standortplanung in dreifacher Weise einbezogen. Erstens konnten sie - neben der Stadt Erkelenz - Standortvorschläge unterbreiten. Zweitens war allein das Votum der örtlichen Haushalte maßgeblich für die Entscheidung über den im Braunkohlenplan festgelegten Umsiedlungsstandort. Drittens orientierte sich die Dimensionierung des Umsiedlungsstandortes u.a. an den Wünschen der Haushalte, die an den neuen Standort mitzugehen beabsichtigen.

Eine ausführliche Beschreibung des Verfahrens der Standortfindung und -dimensionierung enthält die Erläuterung zu Ziel 3 in Kapitel 2.2.

Die gemeinsame Umsiedlung zielt auf die Erhaltung der örtlichen Gemeinschaft und der Heimat, soweit letztere die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft beinhaltet. Soweit es um "Heimat" im Sinne des äußeren Erscheinungsbildes der alten Orte sowie des real vorhandenen Erlebnisraumes geht, besteht die Möglichkeit, bestimmte emotional bedeutsame Räume nachzubilden und mit an den alten Orten vorhandenen Merkzeichen und Symbolen auszustatten, die zur Identität der Orte beitragen (z.B. Wegekreuze, Bildstöcke, Denkmale).

Bewertung

Mit dem skizzierten Beratungsangebot wird im informatorischen Bereich das Mögliche getan.

Die räumlich und zeitlich gemeinsame Umsiedlung ist prinzipiell geeignet, die örtliche Gemeinschaft und damit - im Sinne der Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - die Heimat zu erhalten. Dies ergibt sich aus den Vorteilen der gemeinsamen Umsiedlung, die in der Erläuterung zu Ziel 1 in Kapitel 2.2 aufgelistet sind.

Das Gelingen der gemeinsamen Umsiedlung hängt nicht zuletzt von der Teilnahmequote ab. Hier hat die im Rahmen der Standortfindung durchgeführte Haushaltsbefragung eine Quote in der Nähe von 66% erbracht. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bereits geringere Quoten ausreichen, um am neuen Standort die alte Dorfgemeinschaft im Wesentlichen zu erhalten und in ihrem Sozialgefüge funktionsfähig zu gestalten.

Das äußere Erscheinungsbild der alten Orte und der real vorhandene Erlebnisraum - der andere Inhalt von "Heimat" - gehen mit der bergbaulichen Inanspruchnahme weitestgehend verloren, da eine Übertragung oder Verlagerung kaum möglich ist. Die Maßnahmen zur Nachbildung emotional bedeutsamer Räume erstrecken sich nur auf Bruchstücke. Insoweit bleibt eine nicht kompensierbare Beeinträchtigung eines sozialen Belanges bestehen.

3.3 Belange der Immobilieneigentümer

Zusammenfassende Darstellung

Nach den SVP-Angaben des Bergbautreibenden gibt es in Immerath-Pesch-Lützerath 362 privat bebaute Grundstücke (Wohnanwesen und gewerbliche Nutzung ohne Landwirtschaft und Gartenbau). Davon entfallen 299 Grundstücke auf den Ort Immerath, 45 auf Pesch und 18 auf Lützerath.

Die SVP-Angaben geben zudem Aufschluss über die Grundstücksgrößen, den Bau-landanteil, das Gebäudealter und den Haustyp.

Im Planerarbeitungsverfahren ist die Forderung nach hinreichender Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsleistungen vorgebracht worden. Die Bezirksplanungsbehörde ist daraufhin mit RWE Power in Verhandlungen eingetreten, um zu erreichen, dass das Unternehmen seine Entschädigungspraxis transparenter als bisher darlegt und so weit standardisiert, dass der Umsiedler die zu erwartende Entschädigung aufgrund des Wertermittlungsgutachtens und ergänzender objektiver Regelungen selbst berechnen kann.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist die unter Transparenzgesichtspunkten neu-gefasste Entschädigungserklärung von RWE Power vom 03.02.2004. Materiell soll mit den darin getroffenen Regelungen erreicht werden, dass die Vermögenssub-stanz der Umsiedler zumindest erhalten wird.

Zur Erreichung dieses Zieles bietet RWE Power den Umsiedlern im Fall einer ein-vernehmlichen Regelung im Umsiedlungszeitraum ein Gesamtpaket an. Es beinhal-tet Zulagen, die über die gesetzliche Verkehrswertentschädigung hinausgehen, und Nebenentschädigungen. Hinzu kommen Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort.

Vor diesem Hintergrund baut sich die Entschädigung für Ein- und Zweifamilienhäu-ser wie folgt auf:

Verkehrswert

gemäß geprüftem Gutachten als gesetzliche Grundlage.

Für die Ermittlung des Verkehrswertes sind mögliche Vorwirkungen des Tagebaues außeracht zu lassen; es ist von einem unbeeinflussten Markt auszugehen.

Zulagen

- Differenz Verkehrswert zum festgestellten Sachwert für wirtschaftlich / funktionell genutzte Aufbauten und Außenanlagen
- Nichtabschreibung der Baunebenkosten
- Bodenbewertung gemäß den ortsspezifischen Regelungen
- Aufwuchs ausgerichtet auf Neuanlage des alten Gartens in handelsüblicher Ausführung, ggf. unter Anrechnung gesonderter Aufwuchsentschädigung
- Vorzeitige Kaufpreisauszahlung

Nebenentschädigungen

- Beratungskostenpauschale gemäß den ortsspezifischen Regelungen
- Umzugskosten
- Umzugspauschale für Erschwernisse
- De- und Remontage Anbauküche und eingepasster Möbel incl. Anpassung
- Container (Bereitstellung durch RWE Power)
- Verlegung Telefonanschluss
- Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anwesens im alten Ort (Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtskosten, Umschuldungskosten)

Zusätzliche Leistungen und Kostenfreistellungen beim Ersatzgrundstück am Umsiedlungsstandort

- Vergleichbares Ersatzgrundstück im wertgleichen Tausch gemäß den ortsspezifischen Regelungen (frei von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz, frei von Kosten Grundstücksanschluss Abwasser – soweit am alten Grundstück keine vollständige Erschließung bestand, ist Sonderregelung erforderlich – sowie frei von Ortsnetzkosten Strom und Wasser)
- Neuwertige zeitgemäße Grundstücksinfrastruktur als Naturalersatz (anstelle Entschädigung der Hausanschlüsse Strom und Wasser, Grundstücksanschluss Ab-

wasser bzw. Kleinkläranlagen etc.)

- Sonstige Leistung am Ersatzgrundstück gemäß ortsspezifischer Regelungen
- Kostenfreistellung Lageplan, Grobabsteckung, Gebäudeeinmessung und Grenzbescheinigung
- Bereitstellung von Angaben zum Baugrund – soweit im Einzelfall erforderlich, Prüfung Baugrundeigenschaft durch RWE Power – erforderlichenfalls Übernahme Mehrgründungskosten gemäß technischer Angaben RWE Power
- Kostenfreistellung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Ersatzgrundstücks (Grunderwerbsteuer, Notar- und Gerichtskosten, Vermessungskosten)
- Soweit verfügbar: Kostenfreie Abgabe von Mutterboden am Umsiedlungsstandort
- Soweit möglich: Kostenfreie Verkipfung Aushub in Tagebau

Finanzierungshilfen

Zur Ermittlung von Finanzierungshilfen finden die Regelungen des Härteausgleichs nach dem "Hambach-Vertrag" mit der Ergänzung vom 10.02.1982 Anwendung.

In Fällen, in denen die Finanzierung von Ersatzraum zur familiengerechten Unterbringung gemäß den Wohnungsbauförderungsbestimmungen unter Anrechnung der Entschädigungsleistungen von RWE Power zu einer unzumutbaren Eigenbelastung führt, ermöglicht RWE Power unter Berücksichtigung des Einzelfalles Finanzierungshilfen auf Basis

- zinsloser Darlehen (0 % Zinsen, 1 % Tilgung und 0,5 % Verwaltungskosten)
- zinsgünstiger Darlehen (4 % Zinsen, 2 % Tilgung und 0,5 % Verwaltungskosten).

In besonderen Fällen wird Umsiedlern auf Beschluss der Härteausgleichsstelle bei der Bezirksregierung Köln ein Härteausgleich gewährt, wenn im Einzelfall persönliche oder soziale Härten unter Abwägung aller Umstände einen billigen Ausgleich erfordern. Dieser Härteausgleich kann auch ein Zuschuss sein, der erst im Erbfall oder beim Verkauf des Hauses zinslos zurückzuzahlen ist. Die Leistungen im Rahmen des Härteausgleichs trägt RWE Power.

Eigentümer von Mietobjekten erhalten bei Wiedererrichtung des Objektes am neuen Ort zur Unterbringung von Mietern aus dem umzusiedelnden Ort ebenfalls eine

über den Verkehrswert hinausgehende Entschädigung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem gutachterlich ermittelten Ertragswert (Verkehrswert) und dem Sachwert (vgl. Erläuterungen zu Ziel 4 in Kapitel 2.2).

Bewertung

Mit der Entschädigungserklärung von RWE Power vom 03.02.2004 wird der Umsiedler in die Lage versetzt, die zu erwartende Entschädigung für das Altanwesen durch Rückrechnungen aus dem geprüften Verkehrswertgutachten, durch unmittelbare Anwendung der ortsspezifischen Regelungen zur Grundstücksbewertung, durch Einrechnung des Entgeltes für die Gartenneuanlage und durch Ermittlung des Zinsvorteils aufgrund der vorzeitigen Kaufpreisauszahlung selbst zu berechnen.

Soweit das Verkehrswertgutachten als solches in Zweifel gezogen wird, besteht für den Umsiedler die Möglichkeit, die dortigen Wertansätze durch den Kreismetallgutachterausschuss überprüfen zu lassen.

Soweit Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern existieren, besteht für den Umsiedler die Möglichkeit, die sachgerechte Anwendung der Entschädigungserklärung seitens RWE Power durch die Anrufungsstelle überprüfen zu lassen.

Damit ist die im Planerarbeitungsverfahren vorgebrachte, berechtigte Forderung nach hinreichender Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsleistungen erfüllt.

In materieller Hinsicht wird mit der Entschädigung des Verkehrswertes und den genannten Zulagen erreicht, dass die Umsiedler ein dem Altanwesen strukturell vergleichbares Neuanwesen – evtl. mit einer vertretbaren Eigenbeteiligung – errichten können.

Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung von

RWE Power, ausnahmslos eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen Verkehrswert und Sachwert der baulichen Substanz zu gewähren. Etwaige Abschläge vom Sachwert der baulichen Substanz, die gutachterlicherseits bei der Verkehrswertermittlung zur Anpassung an die Marktlage vorgenommen werden können, werden in jedem Fall rückgängig gemacht.

Der Sachwert von Gebäuden wird nach Herstellungswerten unter Berücksichtigung ihres Alters und von Baumängeln und Bauschäden sowie sonstiger wertbeeinflussender Umstände ermittelt. Im Wesentlichen gilt: Sachwert = Herstellungswert minus Wertminderung.

Die Neubaukosten übersteigen in der Regel den Herstellungswert des Altanwesens um den aus der Berücksichtigung heutiger Baustandards resultierenden Mehraufwand.

Eine Eigenbeteiligung des Umsiedlers für die Errichtung eines dem Altanwesen strukturell vergleichbaren Neuanwesens ist demnach in der Höhe erforderlich, in der die Wertminderung und der standardbedingte Mehraufwand die Zulagen übersteigen, die sich aus der Nichtabschreibung der Baunebenkosten, der Bodenbewertung gemäß den ortsspezifischen Regelungen, dem Entgelt für die Gartenneuanlage (ggf. in Verrechnung mit einer im Verkehrswert bereits vorhandenen Aufwuchsentschädigung) und der vorzeitigen Kaufpreisauszahlung ergeben. Je älter das Gebäude ist und je schlechter der Erhaltungszustand, desto eher wird eine Eigenbeteiligung nötig bzw. desto größer wird ihr Umfang sein. Dabei ist die Zulage aus der Nichtabschreibung der Baunebenkosten umso größer, je höher die Wertminderung ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Eigenbeteiligung insofern vertretbar, als für den Umsiedler bei Errichtung eines Neubaus künftig geringere Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten anfallen, ihm Renovierungen und Modernisierungsaufwendungen erspart bleiben und eine standardbedingte Wertverbesserung eintritt.

Maßstab für die Gewährung von zinsgünstigen und zinslosen Darlehen durch RWE Power sind die Förderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Härteausgleichs obliegt einer bei der Bezirksregierung Köln eingerichteten Stelle (Härteausgleichsstelle), die sich aus einem Vertreter aller im Braunkohlenplangebiet gelegenen Gemeinden, einem Vertreter des Landes und einem Vertreter des Bergbautreibenden zusammensetzt. Die Entscheidungen dieser Stelle werden einstimmig getroffen.

Die Härteausgleichsregelung mit oben beschriebener Zielsetzung geht auf die Änderung des Hambachvertrages im Februar 1982 zurück. Seit diesem Zeitpunkt sind revierweit nur neun Fälle an die Härteausgleichsstelle herangetragen worden.

3.4 Belange der Mieter

Zusammenfassende Darstellung

Nach den SVP-Angaben des Bergbautreibenden wohnen ca. 43% der Immerrather, ca. 33 % der Pescher und ca. 52% der Lützerather Haushalte zur Miete. Weitere drei Prozent in Immerath und zehn Prozent in Pesch sind als sonstige Nutzungsberechtigte anzusehen (Dauerwohnrecht, Nießbrauch oder verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Wohnraum).

In Unterschied zu den Eigentümern ist für Mieter eine gewünschte Umsiedlung an den neuen Standort nicht von vornherein sichergestellt.

Als Gegenmaßnahme ist ein Mieterhandlungskonzept entwickelt worden, das stufenweise Förderungsmaßnahmen für den Mietwohnungsbau vorsieht. Das Nähere ist in den Erläuterungen zu Ziel 4 in Kapitel 2.2 dargelegt.

Im Übrigen wird auch Mietern ggf. ein Härteausgleich gewährt. Insoweit wird auf die zusammenfassende Darstellung in Kapitel 3.3 verwiesen.

Bewertung

Die Erfahrungen mit dem Mieterhandlungskonzept bei früheren Umsiedlungen zeigen, dass für jeden Mieter, der eine Mietwohnung sucht, eine entsprechende Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Übrigen hat die Haushaltsbefragung im Januar/Februar 2002 ergeben, dass die zukünftigen Eigentümer am Umsiedlungsstandort mindestens so viele Mietwohnungen zu erstellen beabsichtigen, wie Umsiedler, die Mieter sind, an diesen Standort umsiedeln wollen.

Zum Härteausgleich wird auf die Bewertung unter Kapitel 3.3 verwiesen.

3.5 Belange älterer Menschen

Zusammenfassende Darstellung

In Immerath-Pesch-Lützerath waren im Jahre 1995 rd. 18 % der Bevölkerung 65 Jahre und älter. Dieser Wert aus den Unterlagen zur Flächennutzungsplanung der Stadt Erkelenz dürfte bis heute realistischer sein als der entsprechende Wert aus den SVP-Angaben des Bergbautreibenden (15% für das Jahr 2001). Letzterer basiert auf einer Bürgerbefragung, in der mehr als 30% der Befragten keine Angaben zum Alter gemacht haben.

Ältere Menschen haben eine intensive Bindung an den Heimatort, können sich häufig eine Umsiedlung an den neuen Ort nicht vorstellen oder muten sich aus gesundheitlichen oder aus Altersgründen keinen Neubau mehr zu. Von den Haushalten, deren Haushaltsvorstand 65 Jahre und älter ist, nahmen bisher in der Regel weniger als die Hälfte an der Umsiedlung an den gemeinsamen Standort teil.

Die Umsiedlung älterer Menschen erfordert deshalb ein besonderes Maß an Betreuung und Beratung. Das ohnehin als notwendig erachtete Angebot an qualifizierter Beratung von Umsiedlungsbetroffenen (s. (s. Ziel 5 nebst Erläuterungen in Kapitel 2.2) muss aus diesem Grunde auch eine auf die besondere Situation älterer Menschen abgestimmte Beratung umfassen, soweit diese aus den betroffenen Ortschaften heraus nachgefragt wird.

Um älteren Menschen die Belastungen in Verbindung mit einem Neubau zu ersparen, hat RWE Power sogenannte "Angebotshäuser" entwickelt, über die in den SVP-Angaben näher informiert wird. Es werden verschiedene, auch kleinere, eingeschossige Einfamilienhaustypen, aber auch Mehrfamilienhäuser bzw. Mehrgenerationenhäuser schlüsselfertig und zu Festpreisen angeboten. "Angebotshäuser" können nicht nur von älteren Menschen, sondern von allen Umsiedlern erworben werden.

Für die Vermittlung anderer altengerechter – wie auch behindertengerechter – Wohnformen steht RWE Power ebenfalls zur Verfügung. Zu denken ist etwa

an Eigentumswohnungen, evtl. in Verbindung mit einer regelmäßigen Betreuung.

Im Rahmen des Mieterhandlungskonzeptes bietet RWE Power in den SVP-Angaben darüber hinaus die Entwicklung alten- wie auch behindertengerechter Mietwohnungen an

Bewertung

Im informatorischen Bereich wird mit dem skizzierten Beratungsangebot das Mögliche getan.

Mit dem Angebot, schlüsselfertige, alten- und behindertengerechte Häuser, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen zu erstellen, wird eine außergewöhnliche Belastung erheblich gemildert.

Nicht kompensierbar ist der Verlust von "Heimat" im Sinne des äußeren Erscheinungsbildes der alten Orte und des real vorhandenen Erlebnisraumes. Dieser Verlust wird von älteren Menschen aufgrund ihrer sehr intensiven Bindung an den Heimatort besonders empfunden. Auf die Bewertung in Kapitel 3.2 wird verwiesen.

3.6 Belange der Arbeitnehmer

Zusammenfassende Darstellung

80 % der in Immerath-Pesch-Lützerath wohnhaften Erwerbstätigen sind Auspendler. Bezogen auf die Arbeitnehmer dürfte die Auspendlerquote noch höher liegen, so dass sich insoweit die Lage der Arbeitsplätze nicht verändern wird. Wohl aber kann es nach der Umsiedlung eine längere oder kürzere Distanz zur Arbeitsstätte geben und eine schlechtere oder bessere Erreichbarkeit.

Für die übrigen Arbeitnehmer bzw. Erwerbstätigen (ca. 70 Personen) wirkt sich die Umsiedlung dagegen auf ihre Arbeitsplätze aus, weil diese verlagert werden oder verlustig gehen. Auf die zusammenfassende Darstellung unter Kapitel 3.8 wird verwiesen.

Bewertung

Aufgrund der Nähe des Umsiedlungsstandortes zum Altort kann der evtl. Nachteil einer längeren Distanz zur Arbeitsstätte oder deren schlechtere Erreichbarkeit für die Teilnehmer an der räumlich gemeinsamen Umsiedlung vernachlässigt werden.

Auch der Fall der Verlagerung von Arbeitsplätzen, die sich am alten Ort befinden, dürfte im Hinblick auf Arbeitnehmerbelange unproblematisch sein.

Das mögliche Ausmaß von Arbeitsplatzverlusten durch unterbleibende Betriebsverlagerungen ist gering.

3.7 Belange der Landwirte

Zusammenfassende Darstellung

Im Bereich der Orte Immerath-Pesch-Lützerath wirtschaften 17 landwirtschaftliche Betriebe; sieben in Immerath, fünf in Pesch und fünf in Lützerath. Darüber hinaus gibt es in Immerath zwei Gartenbaubetriebe.

Es kann aus agrarstrukturellen, betrieblichen oder persönlichen Gründen sinnvoll sein, aus Anlass der bergbaulichen Inanspruchnahme eine andere Lösung als die Betriebsfortführung zu suchen. Hierbei gibt der Bergbautreibende entsprechend seinen Möglichkeiten individuelle Hilfestellung.

Für den Fall der Betriebsfortführung darf durch die dann notwendige Umsiedlung die Existenz des Betriebes nicht zerstört werden. Ziel 1 in Kapitel 2.3 trägt mit den zugehörigen Erläuterungen diesem Belang in differenzierter Weise Rechnung.

Zur Existenzsicherung gehört auch, dass für ein ausreichendes Pachtlandangebot am Umsiedlungsstandort zu sorgen ist. Dies bedingt eine Reihe von Vorkehrungen, die in Ziel 2 nebst Erläuterungen in Kapitel 2.3 beschrieben sind.

Von den insgesamt 17 landwirtschaftlichen Betrieben sollen lt. Haushalts- und Betriebsbefragung im Januar/Februar 2002 mindestens zwölf Betriebe fortgeführt werden; auch für mindestens einen der beiden Gartenbaubetriebe ist die Fortführung vorgesehen. Wie in der Erläuterung zu Ziel 3 in Kapitel 2.2 dargelegt, sollen für wohnverträgliche landwirtschaftliche Betriebe im Umsiedlungsstandort Flächen für Hofstellen zur Verfügung stehen. Die Ansiedlung im Umsiedlungsstandort bietet sich für die Nebenerwerbsbetriebe und diejenigen Vollerwerbsbetriebe an, die möglicherweise noch im Rahmen der Umsiedlung in den Nebenerwerb abstocken. Die Dimensionierung der Umsiedlungsflächen berücksichtigt den Flächenbedarf von drei bis vier Hofstellen; bei der Haushaltsbefragung haben drei Landwirte erklärt, an den Standort Kückhoven umsiedeln zu wollen.

Bewertung

Mit den beschriebenen Regelungen werden die Voraussetzungen geschaffen, im Rahmen der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben alle betroffenen Betriebe unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur zu erhalten. Maßstab für die Erhaltung sind Einkommens- und Vermögensverhältnisse ohne Beeinflussung durch Braunkohlenabbau. Die betreffenden Regelungen zielen deshalb nicht nur darauf, die Erwirtschaftung eines vergleichbaren Einkommens und die Erhaltung vorhandenen Vermögens zu ermöglichen, sondern auch auf die Möglichkeit der Betriebserweiterung, wie sie ohne bergbaulichen Einfluss bestanden hätte.

3.8 Belange der Gewerbetreibenden

Zusammenfassende Darstellung

Für die Auswirkungen der Umsiedlung auf die Existenzfähigkeit der gewerblichen Betriebe ist von Bedeutung, ob die Betriebe auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind oder ob eine solche Abhängigkeit fehlt. Im letzteren Fall sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Im Fall der örtlich orientierten Betriebe hängen die Auswirkungen von der Beteiligung an der gemeinsamen Umsiedlung bzw. von dem neuen Einzugsbereich ab.

Nach den SVP-Angaben des Bergbautreibenden gibt es in Immerath-Pesch-Lützerath 58 Gewerbebetriebe (einschließlich Freie Berufe), von denen 18 auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind. Die Umsätze der übrigen Betriebe sind zumindest nicht allein von der Einwohnerzahl der umzusiedelnden Orte abhängig.

Wie im Bereich der Landwirtschaft kann es auch bei der Umsiedlung gewerblicher Betriebe aus der Sicht des Betriebsinhabers angebracht sein, eine andere Lösung als die Betriebsfortführung zu suchen.

Für den Fall der Betriebsfortführung darf durch die dann notwendige Umsiedlung die Existenz des Betriebes nicht gefährdet oder zerstört werden. Das Ziel in Kapitel 2.4 trägt mit den zugehörigen Erläuterungen diesem Belang Rechnung.

Bewertung

Die Entschädigung der Gewerbetreibenden und Freiberufler ist so bemessen, dass zumindest der Geschäftswert am alten Standort entweder unmittelbar oder mittels einer Betriebsverlagerung erstattet wird bzw. erzielbar ist.

Die Verlagerung ist – abgesehen von den aufgrund der Verhältnisse am alten Standort nicht verlagerungswürdigen Betrieben - bei den Betrieben infrage gestellt, die auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind. Hiervon sind die Belange der dort beschäftigten Arbeitnehmer betroffen. Auf die Bewertung unter Kapitel 3.6 wird verwiesen.

3.9 Gesamtbewertung der Auswirkungen auf soziale Belange

Die Prüfung der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung von Immerath-Pesch-Lützerath ergibt folgendes Gesamtbild:

Den betroffenen immateriellen Belangen, die am ehesten mit den Begriffen "örtliche Gemeinschaft" und "Heimat" beschrieben sind, wird insoweit Rechnung getragen, als durch die gemeinsame Umsiedlung die örtliche Gemeinschaft und damit - im Sinne der Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - die Heimat erhalten werden kann. Dagegen gehen das äußere Erscheinungsbild der alten Orte und der real vorhandene Erlebnisraum - der andere Inhalt von "Heimat" - weitestgehend verloren. Insoweit bleibt eine nicht kompensierbare Beeinträchtigung eines sozialen Belanges bestehen.

Mit der Entschädigungserklärung von RWE Power vom 03.02.2004 werden die umsiedlungsbetroffenen Immobilieeigentümer in die Lage versetzt, die zu erwartende Entschädigung selbst zu berechnen. In materieller Hinsicht wird mit den Entschädigungsregelungen erreicht, dass die Umsiedler ein dem Altanwesen strukturell vergleichbares Neuanwesen – evtl. mit einer vertretbaren Eigenbeteiligung – errichten können. Es ist sichergestellt, dass die Vermögenssubstanz mindestens erhalten bleibt. Im Übrigen werden ggf. Finanzierungshilfen und ein Härteausgleich gewährt.

Jedem Mieter, der eine Mietwohnung sucht, wird eine entsprechende Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt. Die Miethöhe wird sich für Umsiedler auch bei freifinanzierten Wohnungen im Umsiedlungsstandort an der Miete des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus des ersten Förderungsweges bzw. ggf. an der ortsüblichen Miete orientieren. Im Übrigen wird auch Mietern ggf. ein Härteausgleich gewährt.

Hinsichtlich der älteren Menschen wird mit dem Angebot, schlüsselfertige Häuser zu erstellen und alten- wie auch behindertengerechte Wohnformen zu vermitteln, eine außergewöhnliche Belastung erheblich gemildert. Andererseits wird der unter

den immateriellen Belangen beschriebene Heimatverlust von älteren Menschen aufgrund ihrer sehr intensiven Bindung an den Heimatort besonders empfunden.

Die Belange von Arbeitnehmern können insoweit betroffen sein, als Arbeitsplätze durch unterbleibende Betriebsverlagerungen verlustig gehen. Das mögliche Ausmaß solcher Arbeitsplatzverluste ist allerdings gering.

Für die Landwirte werden die Voraussetzungen geschaffen, alle betroffenen Betriebe unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur zu erhalten. Dies schließt auch die Möglichkeit der Betriebserweiterung ein, wie sie ohne bergbaulichen Einfluss bestanden hätte.

Die Entschädigung der Gewerbetreibenden ist so bemessen, dass zumindest der Geschäftswert am alten Standort entweder unmittelbar oder mittels einer Betriebsverlagerung erstattet wird bzw. erzielbar ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Belangen der Immobilieneigentümer, Mieter, Landwirte und Gewerbetreibenden hinreichend Rechnung getragen wird. Geringfügige Beeinträchtigungen sind möglicherweise bei den Arbeitnehmerbelangen zu verzeichnen. Schwerer wiegt der Heimatverlust im Sinne des verlustig gehenden äußeren Erscheinungsbildes des alten Ortes und des real vorhandenen Erlebnisraumes. Dadurch sind zugleich und in besonderem Maße die Belange älterer Menschen betroffen. Gemildert wird dieser Verlust allerdings dadurch, dass die Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - der andere Inhalt von "Heimat" - durch die gemeinsame Umsiedlung erhalten werden kann.

Insgesamt ist die Umsiedlung von Immerath-Pesch-Lützerath hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf soziale Belange vertretbar.